

Neununddreißigster Jahresbericht

des

# Altmärkischen Vereins

für

vaterländische Geschichte  
zu Salzwedel.

---

Im Auftrage des Vorstandes herausgegeben  
von  
**G. Wollesen.**

---

Hierzu Band II Heft 2 der Visitationsabschiede.

---

**Magdeburg.**  
Druck von E. Baensch jun.  
**1912.**

Johann Friedrich  
Danneil-Museum  
Salzwedel

Z 176

### Zur Nachricht!

Das Museum des Vereins verwaltet Herr Rentier  
Konrad Zechlin, die Bibliothek Herr Direktor Schulle,  
die Kasse führt Herr Rechtsanwalt Looß.  
Es wird gebeten, sich in den betreffenden Angelegen-  
heiten an die Genannten in Salzwedel zu wenden.  
Für die Beforgung der übrigen Angelegenheiten  
des Vereins wird in der nächsten Generalversamm-  
lung ein neuer Schriftführer gewählt werden, da  
der bisherige Schriftführer, Herr Oberpfarrer  
Wollesen-Werben, infolge Versetzung in ein weit  
außerhalb des Vereinsbezirks gelegenes Pfarramt,  
sich bedauerlicherweise genötigt gesehen hat, sein  
Schriftführeramt niederzulegen.

### Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Dr. Carl Petersen, Beiträge zur Kenntnis des kurmärkischen Adels im 17. Jahrhundert:	
Kapitel I. Die Organisation der kurmärkischen Geschlechter	5
Kapitel II. Die Bildung und Erziehung für den Staats- dienst . . . . .	28
Anmerkungen zu Kapitel I (Organisation der Geschlechter)	42
Anmerkungen zu Kapitel II . . . . .	45
Beilage zu den Anmerkungen des Kapitels II . . . . .	49
Museumsbericht 1911 . . . . .	53
Literaturbericht . . . . .	56
Vereinsbericht . . . . .	62

# Beiträge zur Kenntnis des kurmärkischen Adels im 17. Jahrhundert.

Von Dr. Carl Petersen.

## Kapitel I.

### Die Organisation der kurmärkischen Geschlechter.

Nicht allein die gesellschaftlich bevorrechtigten Gruppen als einheitliche Gebilde haben von jeher ein Gefühl besonderer Rechte und Pflichten, die jedem Gliede der Gruppe eignen, alle gleichmäßig erfüllen, das Bewußtsein besonderen Wertes ausgebildet: auch die innerhalb der bevorrechteten Gruppe beschlossenen einzelnen Blutsverbände pflegen eine stärkere Gemeinsamkeit, eine härtere Disziplin und deutlichere Traditionen des Lebens zu erzeugen, als in den Gruppen minderer Bedeutung geschieht. Diese straffere Gemeinsamkeit adliger Familien, die, wo sie in echter und lebendiger Form sich findet, das einzelne Glied zwingt, im Interesse des Geschlechts sich mancher eigenen Vorteile zu begeben, ist mit dem Standesgefühl der Gruppen ganz gleichen Wesens. Es geht wie jenes aus dem instinktiven Bedürfnis hervor, alle Verdienste und Vorzüge, materielle und ideelle, früherer Zeiten dem Blutsverband zu erhalten, die Kontinuität des Geschlechtsverbandes und seine Stellung in der Gesellschaft so stark wie möglich zu stützen und zu wahren.

Es ist natürlich, daß da, wo die Gemeinsamkeit und Einigkeit des Geschlechts streng erhalten bleibt, die Position am festesten geschützt ist, und daß, sobald sie gelockert ist, nicht nur den individuellen Tendenzen der einzelnen Genossen, sondern auch fremden über- oder untergeordneten Kräften, die gegen irgendwelche Inhalte der bevorrechteten Gruppe Sturm laufen, die Tore geöffnet werden.

Diese Tatsache des gesellschaftlichen Lebens finden wir bei den Adelsgeschlechtern der Kurmark bestätigt. Es finden sich

einerseits Geschlechter, denen von Anfang an, seit sie den Schauplatz betraten, das Gefühl für die Notwendigkeit fester Geschlossenheit gleichsam instinktiv innewohnt, andererseits auch solche, die allem Trennenden und Spaltenden widerstandslos gegenüberstanden und nicht vermochten, über dem Umschwung des wirtschaftlichen und sozialen Daseins beim Übergang von der mittelalterlichen zur neueren Gesellschaftsordnung eine innere Gemeinsamkeit zu wahren.

Es kann hier nicht entschieden werden, welcherlei Gründe historischen Geschehens oder territorialer Verschiedenheiten, vielleicht auch der Provenienz der Stammväter es bewirkten, daß fast allein bei den großen Geschlechtern der Altmark sich feste Geschlechtsorganisationen erhielten. Obwohl die betreffenden altmärkischen Geschlechter alle sich im Burgenbesitz befanden, kann dennoch nicht diese Eigenschaft als Grund angegeben werden, denn große Geschlechter, die nur wenig weiter östlich saßen, wie die Bredows, Arnim, Kröcher, und sich gleichfalls im Besitz sehr fester Burgen befanden, gewähren schon früh das Bild völliger innerer Auflösung. Indes mag daran erinnert sein, daß eben in der Altmark die mittelalterlichen Institutionen sich lange mit großer Zähigkeit erhielten: das Amt des Landeshauptmanns und das Quartalgericht mögen hierfür sprechen. Hier finden wir noch bis ins 17. Jahrhundert hinein Dorfordnungen, die, von der Gutsherrschaft erlassen, die Bewirtschaftung der Flur nach bestimmten Normen regeln und die Disziplin der Dorfgemeinde aufrechterhalten. Und hier findet sich noch so spät das alte Vogtbing und Schulzen und bäuerliche Schöppen<sup>1)</sup>.

Entwicklung und Gliederung nach mehr oder weniger glücklichen Prinzipien scheinen gewissermaßen äußere Erscheinung des Maßes von Gemeinsamkeit zu sein, das in einem Geschlecht vorhanden ist. Nennen wir die Summe aller, die eines Schilds und Helms sind, die sich, wenigstens in der Fiktion, meistens auch wirklich, von einem Stammvater herleiten, das Geschlecht; die Zahl der Geschlechtsgenossen, deren Besitz einen irgendwie geschlossenen oder gemeinsam charakterisierten Komplex ausmacht, das Haus; bedienen wir uns ferner da, wo bei gemeinsamer Begüterung innerhalb des ganzen Geschlechts oder eines Teils desselben (also eines Hauses) genealogische Erweiterung stattfindet, der Ausdrücke Linie und (bei weiterer Gliederung) Zweig — so finden sich bei den märkischen Geschlechtern zwei

Grundformen der Organisation. Die eine (in ganz reiner Form wohl nur bei den Schulenburgern) hat als Merkmal dies, daß das ganze Geschlecht seinen Ausgang von einem Güterkomplex nimmt, der bei Erweiterung des Geschlechts beständig dessen Mittelpunkt bleibt. Die andere ist dadurch gekennzeichnet, daß bei genealogischer Erweiterung neue Häuser gebildet werden, die miteinander in gar keinem oder nur losem Zusammenhang stehen.

I. Indem wir uns der Betrachtung der großen altmärkischen Geschlechter zuwenden, dürfte es geraten sein, zunächst die innere Organisation in zwei konkreten Fällen zu schildern und sodann von den Inhalten zu reden, welche der Gemeinsamkeit im Geschlecht unterworfen sind.

Das festeste Prinzip innerer Geschlossenheit findet sich im Schulenburgischen Geschlecht<sup>2)</sup>. Seitdem die beiden Brüder Dietrich und Bernhard, aus freiem, nordthüringischem Geschlecht, 1340 die Burg Bezendorf, zunächst als Pfandbesitz, vom Markgrafen erhalten und, noch bevor eine wirkliche Belehnung erfolgte, durch eine Mauer in zwei Teile geschieden hatten, seitdem 1444 eine generelle Trennung der Güter in zwei Teile, für die Deszendenz der beiden ersten Erwerber (die schwarze und weiße Linie) und zugleich innerhalb der weißen Linie, die sich damals in drei Zweige teilte, stattgefunden hatte, wurde diese Burg und der zu ihr gehörige Güterkomplex dadurch für Jahrhunderte der Mittelpunkt des Geschlechts, das die Deszendenz jener beiden ersten Erwerber stets den überkommenen Gutsanteil weiter teilte und davon ab sah, bei weiterer Verzweigung neue unabhängige Häuser zu gründen. Vielmehr wurden die großen später hinzu erworbenen Güter zu dem alten Bezendorfer Komplex hinzugeschlagen, so daß die neuen Güter, auch wenn sie nur von der einen der Linien oder von einem Zweig derselben erworben waren und demgemäß einer anderen Erbfolge unterlagen, als die alten Bezendorfer Güter, dennoch als zu diesem Komplex gehörig betrachtet wurden. So erwarb die weiße Linie 1475 Altenhausen, bald auch Emden, Bodendorf usw. und 1499 das große Gut Osterwohle und Horst; verschaffte dem ganzen Geschlecht die gesamte Hand an diesen Gütern und rechnete sie seitdem zu Bezendorf, versäumte demgemäß, deswegen besondere Lehnbriefe zu lösen, auch nachdem 1598 in einer besonderen Übereinkunft mit dem Kurfürsten bestimmt war, daß der Gesamtlehnbrief, der keine Spezifikation

der Bezendorfer Güter enthielt, nur für die alten Stammgüter gelten solle, und selbst die Löchnig, die der Hauptmann von Garz Werner v. d. Schulenburg 1472 vom Markgrafen Albrecht Achill zum Lohn für seine Dienste erhielt und die 1598 ausdrücklich von der Einbeziehung in den alten Lehnbrief ausgenommen wurde, rechnete das Geschlecht zu den Stammgütern, da Werner dem ganzen Geschlecht auch hier die gesamte Hand gesichert hatte. So galten also alle Schulenburgischen Güter schon im 16. Jahrhundert als ein Komplex, und wenn es auch schon früh nicht mehr möglich war, daß alle Geschlechts-genossen auf der Burg Bezendorf wohnten und an den alten Stammgütern Teil hatten, wenn schon früh besondere Höfe, anfangs in der Nähe der Burg angelegt wurden und später einzelne Glieder und deren Descendenz ganz aus dem Mitbesitz der alten Güter ausschieden und auf den neu erworbenen Gütern saßen, von wo aus sie sich immer weiter verzweigten, so blieb dennoch der Begriff der gemeinsamen Bezendorfer Familiengüter in alter Kraft, besonders seitdem seit 1598 ein Lehns-träger für alle diese Güter die Belehnung empfing und ihrer wartete, und das ganze, mannigfach sich verzweigende Geschlecht verharrte in seiner alten, auf diese Stammgüter bezogenen Struktur, die zahlreichen sich bildenden Häuser aber hatten keine selbständige Bedeutung oder eigene Geschlossenheit. Eine Ausnahme machte allein der mittlere Zweig der weißen Linie, der schon Mitte des 16. Jahrhunderts verarmte und seinen Bezendorfer Besitz teils an die schwarze Linie, teils an den älteren Zweig der weißen Linie verpfändete, und als er sich außerhalb der Altmark niedergelassen hatte, seine Güter nur innerhalb der Descendenz des ersten Erwerbers vererbte — dennoch aber blieben seine Bezendorfer Güter nur verpfändet, und erst im 18. Jahrhundert verzichtete er endgültig auf seinen Anteil an den Stammgütern. Daher sind auch, da dieser Zweig im 18. Jahrhundert ausstarb, dessen Güter dem Geschlecht verloren gegangen.

Nur wenige Geschlechter besaßen eine ähnlich feste Organisation: die Bismarck, welche ohne sich weiter zu verzweigen, ungeteilt auf Burgstall saßen, bis ihnen, die damals aus vier Familien, zwei Brüderpaaren, bestanden, Johann Georg, damals noch Kurprinz, sehr gegen ihren Willen diesen Sitz gegen Crevese und Schönhausen abhandelte<sup>4)</sup>, und die Bartensleben auf Wolfsburg, die gleichfalls darauf verzichteten, neue Häuser zu gründen und ihren Grundbesitz sehr zu erweitern<sup>5)</sup>.

Günstige Umstände haben eine ähnliche Geschlossenheit des Alvenslebenschen Geschlechtes bewirkt, obwohl die ursprüngliche Anlage dem nicht günstig war<sup>6)</sup>.

Der aus Halberstädtischem Ministerialengeschlecht hervorgegangene Gebhard v. Alvensleben (1251—83) ist als Stammvater anzusehen, denn in der Descendenz seiner Söhne entstanden die ursprünglich unverbunden nebeneinanderstehenden Stammhäuser Erleben (das er selbst schon besaß), Calbe und Gardelegen, alle anfangs nur im Pfandbesitz des Geschlechtes<sup>7)</sup>. Um 1430 gelangte Ludolf v. A. aus der Descendenz jenes Gebhard in den Alleinbesitz von Calbe, und seine Nachkommen sind es, die sich mächtig ausbreiten und nachdem die jüngere Linie ausgestorben, zusammen mit der von demselben Sohne Gebhards entsprungenen Gardelegenschen, den ganzen Güterkomplex besitzen. 1472 erhielt die Calbesche (schwarze) Linie zum ersten Mal die gesamte Hand an einem Teil der Gardelegenschen Güter der weißen Linie<sup>8)</sup>, und 1479 schenkte der brandenburgische Kurfürst, um Ludolfs Sohn Bussfo für treue Dienste zu belohnen, sämtlichen Gliedern des Geschlechtes die gesamte Hand an ihren Schlössern Calbe, Erleben und Gardelegen<sup>9)</sup>. Als Albrechts Nachfolger 1486 diese Begnadigung wiederholte, fügte er hinzu, daß all diese Lehne künftig der Senior des Geschlechtes allein suchen solle. Die einigende Wirkung dieser Bestimmung wird sofort darin deutlich, daß noch im gleichen Jahre alle Geschlechts-genossen zu Calbe zusammenkamen, sich das Versprechen gaben, solche Begnadigung auch von den übrigen Lehnsherren zu erwirken, ferner aber festsetzten, in welcher Weise die drei Linien, von denen die jüngere, Erlebenschche, sich in zwei Zweige (zu Erleben und Rogätz) gespalten hatte, dies Successionsrecht ausüben sollten; die hierbei getroffenen Bestimmungen schlossen sich an die bisher erfolgte Entwicklung des Geschlechtes an, da festgesetzt wurde, daß das Haus Erleben und Rogätz, die sich gemeinsam von einem Enkel des Stammvaters herleiteten, sich beim Aussterben gegenseitig beerben sollten, und ebenso die weiße und schwarze Linie, die sich in einem Sohne des Stammvaters zusammenschlossen; stürbe die weiße und die schwarze Linie aus, so sollten die beiden Zweige der roten zu gleichen Teilen erben, stürben beide Zweige der roten aus, sollten die beiden anderen sich in deren Verlassenschaft teilen<sup>10)</sup>. Schon damals bestand das Bestreben, zu verhindern, daß Geschlechtsgüter an Fremde veräußert wurden, denn 1460 kauften die sämtlichen Herren v. A. zu Rogätz die Hälfte des Schlosses Erleben, die deren Besitzer

verpfändet hatten, aus den Händen eines Schulenburg an sich. Als dann 1522 Bussio v. A., Bischof von Havelberg, der beim Erzbischof Cardinal Albrecht in hoher Gunst stand, den verschiedenen Linien seines Geschlechts die gegenseitige gesamte Hand an ihren Magdeburgischen und Halberstädtischen Lehngütern verschaffte<sup>11)</sup> [es waren die zu der Calbeschen Linie gehörigen Hundisburg und Rogätz], war das Geschlecht bezüglich seiner Güter völlig geeinigt, und als 1553 die rote Linie (Haus Erxleben und Rogätz) wirklich ausstarb, konnten die beiden anderen Linien in alle hinterlassenen Güter folgen. Es ist ein Beweis für die große Einigkeit, die damals in dem Geschlecht herrschte, daß man nicht, wie es jener frühere Vertrag verlangte, jeder Linie die Hälfte der Verlassenschaft zuteilte, sondern sich mit Rücksicht darauf, daß die schwarze Linie sieben, die weiße aber nur einen Erben stellte, gütlich dahin einigte, der starken schwarzen Linie die Rogätzischen Güter allein zu überweisen, und nur Erxleben zu teilen<sup>12)</sup>. Man zog dabei in Betracht, daß die beiden Erwerber der gesamten Hand für alle Linien der schwarzen angehört hatten. Es leuchtet ein, daß der gemeinsame Besitz von Erxleben die beiden Linien sehr eng zusammenschließen mußte, und so finden wir denn auch, daß, nachdem man sich über das Prinzip der Teilung dieses Guts geeinigt<sup>13)</sup>, die Burg in zwei Teile geteilt und durch eine Mauer geschieden hatte „damit ein jeder das seine desto ruhlicher besitze“, und nachdem man die Güter bis auf einige Stücke (die Viehtrift, Jagd, Mastung und Gerichte, die gemeinsam blieben) sorgfältig in 2 Register geteilt und verlost hatte, die sämtlichen auf Erxleben begüterten Vettern aus beiden Linien einen Burgfrieden schließen<sup>14)</sup>, und daß fortan die Erxlebischen Asterlehne von beiden Linien gemeinsam gereicht werden. — Seitdem war das ganze Geschlecht aufs engste verbunden. Die zu Calbe gehörigen Burgen und Güter Hundisburg, Erxleben (zur Hälfte) und später Neu-Gatersleben bildeten nicht für sich stehende Häuser, sondern galten als ein geschlossener Komplex, dem die Gardelegener Linie durch den Gemeinbesitz von Erxleben eng angegliedert war. Es fanden im 17. Jahrhundert mannigfache Vertauschungen von Güterteilen statt, wodurch die Anteilbarkeit des Geschlechts nur erhöht wurde.

Die vier Knesebeckschen Häuser Tilsen, Kolborn, Wittingen und Langenapel wurden durch vier Enkel desselben Großvaters (zwei Brüderpaare) im Anfang des 14. Jahrhunderts gegründet. Sie standen anfangs unverbunden nebeneinander. 1444 erst

einigten sich zunächst Wittingen und Langenapel (schwarze Linie), dann 1464 Tilsen und Kolborn<sup>15)</sup> (die weiße Linie) über die gegenseitige Nachfolge in ihren Lehen. Erst 1644 erwarben die weiße und schwarze Linie die gegenseitige gesamte Hand<sup>16)</sup>.

Es soll nun gezeigt werden, wie diese Verbundenheit der Begüterung in den Geschlechtern das Bestreben nach Regelung aller gemeinsamen Interessen und eine Disziplin erzeugte, deren sich andere Familien der Mark in weit geringerem Maße erfreuten. Unsere Quellen sind die Erbverträge, Familienschlüsse und vor allem die Burgfrieden<sup>17)</sup> der beschlossenen altmärk. Geschlechter. Unter diesen Familien herrschte ein hohes Maß von gegenseitiger Beeinflussung. Sie waren durch mannigfache Heiraten verbunden, die eine nahm aus der anderen ihre Schiedsrichter, Vormünder und Testamentsexekutoren, über Gerichtsbarkeit und Patronat in manchen Dörfern hatten sie sich zu einigen. So kann es nicht Wunder nehmen, wenn wir eine große Übereinstimmung, oft wörtliche Gleichheit jener Burgfrieden finden, die auch gelegentlich ihre Erklärung in der ausdrücklichen Anordnung der Schulenburg findet, die Burgfrieden der Alvensleben und Bartenleben zum Zweck der Erneuerung des eigenen einzusehen. Es ist schwer möglich, festzustellen, welche Familie die im 16. und 17. Jahrhundert gebräuchlichen Bestimmungen zuerst formulierte, da sicher nicht alle Verträge erhalten sind, es werden daher alle bekannten Verträge, die nur in einzelnen Bestimmungen voneinander abweichen, im wesentlichen als einheitliche Quelle benutzt.

Die mittelalterlichen Burgfrieden beschränken sich wesentlich auf die Friedung, Administration und kriegerische Bereithaltung der Burg als des Mittelpunktes des Geschlechts, das in seinen kriegerischen Unternehmungen eines Stützpunktes bedurfte<sup>18)</sup>. Noch der Schulenburgische Burgfriede von 1518 wird geschlossen „bedacht de mannigfaltige naedrachtung der Herzogen von Brunswig und anderer Forsten“, die nach Leib und Leben der Schulenburg stünden<sup>19)</sup>. So war der ursprüngliche Zusammenschluß ein Mittel zur Bekämpfung äußerer Feinde. Noch im 16. Jahrhundert wird den „Eidesartikeln“, welche die Bestimmungen über den Schutz des Geschlechts in der Burg betreffen, eine hohe Bedeutung beigemessen, im 17. Jahrhundert dagegen, als die Befestigungen für die Abwehr eines starken Feindes nicht mehr hinreichten, die meisten Burgen auch schon verfallen waren, und vor allem die Landeshoheit eine so starke Position einzelner Geschlechter nicht mehr duldete, haben diese

Artikel, die man übrigens auch nicht mehr wirklich beschwört, jene Bedeutung nicht mehr, und andere tragen das Hauptgewicht<sup>20</sup>). So entwickelten sich aus dem Streben nach Abwehr von Feinden gewisse Bestimmungen gemeinsamen, friedlichen Vorgehens des ganzen Geschlechts für den Fall, daß ein Glied des Geschlechts von einem außenstehenden verunrechtet würde; in solchem Falle sollte der Beschädigte dem Geschlechte die Angelegenheit zur weiteren Behandlung übergeben, und erst wenn dies in einem gewissen Zeitraum keinen Erfolg hätte, sollten fernere Instanzen angerufen werden, und zwar wie die Schulenburg 1518 bestimmen, die außerordentliche Gerichtsbarkeit des Kurfürsten (diese Bestimmung fiel aber später fort); gewaltsame Selbsthilfe aber war durchaus untersagt. Auch bei Anrufung weiterer Instanzen sollte das Geschlecht solidarisch vorgehen<sup>21</sup>).

Ebenso folgerichtig entwickelten sich aus dem Begriff des Burgfriedens die Schiedsgerichte zum Austrag von Irrungen unter den Geschlechtsgenossen selbst. Schon als sich 1464 die Knefbeck zu Tilsen und Kolborn zur gemeinsamen Konservierung ihrer Lehne einigten<sup>22</sup>) mit der interessanten Begründung „dat se sich dormede gesamet unde to hope settet hebben, so alse sie ein Slechte unde von einem stamme herkommen synt, einen Namen und ein Wapent in ihrem Schilde hebben und ere Eldern bende in gheistliken unde wertliken Lehnen vorher samet gewesen synt“ — da betraf ein wichtiger Punkt sogleich die Schlichtung innerer Zwiste durch jedesmal zu wählende Freunde der Parteien. Und so sprechen alle Burgfrieden des 16. Jahrhunderts deutlich aus, daß man die Irrungen innerhalb des Geschlechts auf friedlichem Wege schlichten wolle, und die schärfsten Maßnahmen, selbst bis zur Androhung der Güterentziehung, die doch gar nicht in der Macht des Geschlechts liegen konnte<sup>23</sup>), werden gegen jeden Versuch, sich dieser Instanz zu entziehen oder sie zu umgehen, in Aussicht gestellt. Am schärfsten aber findet sich das Bewußtsein von der Notwendigkeit solcher internen Einungen ausgesprochen zu einer Zeit, da durch die unseligen Wirren des großen Krieges alle inneren Bindungen fraglich und unsicher geworden waren: in dem großen Burgfrieden der Schulenburg von 1642<sup>24</sup>). Man fühlt hier schon, wie sich die inneren Bande zu lockern beginnen, das Entwürdigende der Prozesse zwischen Geschlechtsgenossen, und die Gefahr, die dadurch der Einheit des Geschlechts erwächst, wird hier deutlich genug gekennzeichnet.

Die älteren Bestimmungen über das Schiedsgericht, die sich offenbar aus Streitigkeiten über Gesinde und Untertanen entwickelten, entbehren noch der speziellen Formulierung bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Man verordnet allgemein Freunde oder die unparteiischen Geschlechtsgenossen, deren Spruch die Streitenden unterworfen sein sollen. Spätere Festsetzungen ordnen einen komplizierten Prozeß an: können sich die Streitenden nicht selbst in Güte einigen — wobei aufs strengste untersagt ist, Gewalt anzuwenden oder einen der Streitenden von der Burg auszuschließen —, so sollen zunächst deren Freunde oder die Geschlechtsältesten in Verbindung mit den Burginhabern (Schulenburg) eine Verständigung versuchen. Gelingt dies nicht, so tritt das Schiedsgericht, bestehend aus zwei Adligen und einem Obmann, in Tätigkeit, wobei des letzteren Stimme, falls die beiden Richter sich nicht einigen, den Ausschlag gibt. Ist die Sache von solcher Wichtigkeit, daß die Schiedsrichter die Verantwortung für einen Spruch nicht auf sich nehmen können, so setzen die Streitenden je zwei Sätze auf, und das Schiedsgericht versendet die Angelegenheit an eine Fakultät. Gegen deren Spruch — vor dessen Eröffnung noch einmal eine gütliche Einigung versucht wird — gibt es noch eine Berufung an den Kurfürsten. Fällt dieser aber dem Fakultätspruch bei, so wird der unzufriedene Teil vom Geschlecht „als der muthwillige weitleufigkeit gesucht“ vom Geschlecht in eine hohe Strafe genommen<sup>25</sup>). Der, welcher sich einem Schiedsspruch nicht fügen will, wird von den Ältesten zum Einlager erfordert.

Diese Bemühungen der Geschlechter um innere Einigkeit konnten indes nur da Sinn haben, wo sie auf der Basis eines konsolidierten Grundbesitzes ruhten. Es ist bemerkenswert, daß durch die Aufhebung des Lehnwesens ein so straff organisiertes Geschlecht wie das Schulenburgische sogleich auseinanderfiel. So finden wir denn früh Versuche, den Familienbesitz zu einem Besitz zu vereinigen, oder wo er einheitlich war, ihn so zu erhalten. Es gab zwei Mittel zur Erreichung dieses Zweckes: das Institut der gesamten Hand und das Verbot der Veräußerung.

Die gesamte Hand wurde allgemein von den Geschlechtern der Mark in den letzten Jahrzehnten vor Beginn der neuen Zeit erworben. Doch liegen die Bestrebungen weiter zurück. Wo das ganze Geschlecht bei geringer Gliederzahl in ungeteilten Gütern saß, wie die Bismarcks auf Burgstall oder die Bartensleben auf Wolfsburg, bedurfte es eines Erwerbs der gesamten Hand nicht: ihr Besitz war hier selbstverständlich. Wo aber



ein Geschlecht bei starker Entwicklung sich in verschiedene Häuser zerfällt hatte, war solcher Erwerb allerdings vonnöten. So sehen wir, daß schon 1371 die Alvensleben dem Bayernherzog Stephan, als er die Nachfolge in der Mark nach dem kinderlosen Tode des Markgrafen Otto erstrebte, ihre Hilfe gegen das Versprechen, ihnen die gesamte Hand in all ihren Gütern zu verleihen, zusagen<sup>26)</sup>. Wenn dieser Wunsch dem Geschlecht erst ein Jahrhundert später erfüllt wurde<sup>27)</sup>, so hatten sie das den ausgezeichneten Verdiensten ihres Geschlechtsgenossen Bussfo, des Hauptmanns der alten Mark, und seinen nahen Beziehungen zum Kurfürsten zu danken. Schon wenige Jahre später<sup>28)</sup> wurde dieser Gesamtbelehnung das Institut des Lehnsträgers hinzugefügt, der als ältester des Geschlechts jedesmal, wenn dieser stirbt, und beim Herrnfalle, die sämtlichen Lehen des Geschlechts zusammen mit den Vettern, deren Väter unterdessen gestorben sind, mutet, und die Afterlehen im Namen der Familie vergibt. Das gleiche Institut, nur etwas abgewandelt, wurde bei den Schulenburgern ein Jahrhundert später<sup>29)</sup>, als Irrungen zwischen ihnen und der Lehnkanzlei entstanden waren, geschaffen. Jedoch war der Lehnsträger hier nicht der Geschlechtsälteste, sondern er wurde von den Gliedern gewählt. Im 16. Jahrhundert scheinen alle Schulenburg die gesamte Hand an den altmärkischen und magdeburgischen Lehen besessen zu haben<sup>30)</sup>, und zwar hatte es dazu keiner besonderen Begnadigung bedurft, weil alle Vettern als Gesamtbesitzer der Begendorfer Güter galten und die neuen Erwerbungen zu diesen hinzugeschlagen wurden. Der Lehnsträger galt nun als Repräsentant des Geschlechts hinsichtlich aller märkischen Güter. Seit jenem Vertrage ist auch für die Schulenburg in dem Lehnsträger eine Instanz geschaffen, in der sämtliche Güter des Geschlechts in ihrer Lehnseigenschaft, und damit die Summe der Schulenburg als Vasallen gegenüber dem Lehnsherrn geeint sind.

Das zweite Mittel zur Erhaltung des Familienbesitzes, das Verbot des Verkaufs an Fremde, fand erst seit Mitte des 16. Jahrhunderts Anwendung<sup>31)</sup>. Es entsprach völlig den geltenden Rechtsnormen, daß bei Verkäufen den Vettern ein Vorkaufsrecht zugestanden wurde; die Zuspitzung zu einem Verbot jeglichen Verkaufs an Fremde aber konnte nur da eintreten, wo ein Gesamtwille sich auf die Erhaltung gemeinsamer Begüterung richtete. Man begreift, daß derartige Bestimmungen eben in der letzten Zeit des 16. Jahrhunderts sich finden, als die wirtschaftliche Lage der Besitzer sich sehr verschlechterte und

viele Güter bereits überschuldet waren, als ferner die Gutswirtschaft sich konsolidierte und mancher Edelmann, der mit anderen gemeinsam die Hebungen eines Dorfes genoß, jene anderen zu verdrängen suchte. So wird in den Burgfrieden der Alvensleben und Schulenburg der Grundsatz aufgestellt, daß „alle Güter bei dem Geschlecht und Lehnserben bleiben sollen“, daß also, wenn jemand zum Verkauf gezwungen ist, nur ein Vetter der Käufer sein darf. Wenn Käufer und Verkäufer sich nicht einigen können, so sollen vier Freunde, eventuell unter Zuziehung eines Obmanns, entscheiden. Nur wenn der Käufer für den von diesem Schiedsgericht festgesetzten Preis das Gut nicht annehmen will, soll dem anderen freistehen, es an einen Fremden zu verkaufen, „jedoch an keinen Fürsten, Grafen, Herrn oder Städte“. Diese letzte Bestimmung zeigt, wie sehr das Geschlecht auf seine Unabhängigkeit bedacht war, die durch den Eintritt eines mächtigeren Standes in den Lehnverband der Geschlechtsgüter leicht hätte gefährdet werden können. Kaufgelder sollen wieder an Lehn gewandt und den Vettern die gesamte Hand daran gegeben werden. Bis zum Erwerb des neuen Lehnguts bleibt die Kaufsumme Lehen. Nur wenn der Verkäufer das Geld zu „Rettung seiner Ehren, notturfft, auch Leibes und Lebens gebrauchen müßte“, darf er es mit Billigung der Vettern tun.

Verfolgen wir die Geschichte dieser Bestimmungen im Schulenburgischen Geschlecht weiter, so finden wir, daß sie im 17. Jahrhundert mit allem Nachdruck wiederholt wurden<sup>32)</sup>, daß sie aber 1721<sup>33)</sup>, nachdem die Aufhebung der Lehen bereits erfolgt war, bedeutend verschärft und modifiziert wurden, und zwar ganz, als bestünde die Lehnqualität noch zu vollem Recht. Dieser letzte allgemeine Geschlechtstag postuliert mit unerhörter Schroffheit die Einheit des Familienbesitzes: keiner hat das Recht, irgend etwas von seinen Lehngütern zu veräußern (ist eine Veräußerung nicht zu vermeiden, so ist das Gut allen Vettern vorher *secundum ordinem successionis* anzubieten). Die Bestimmungen über das Schiedsgericht, sowie das Verbot, an einen höheren Stand zu verkaufen, bleiben in Kraft. Niemand darf in Bürgschaften eintreten. Tut jemand es doch, so haftet nur sein Allod. Offenkundige Verschwender, die auf vetterliche Abmahnungen nicht hören, sollen mit Hilfe der landesherrlichen Autorität verhindert werden, Verschuldung der Güter herbeizuführen. Das Lehnschuldenwesen, Ehegeld, Gegenvermächtnis und Ausstattung wird nach bestimmten generellen



Sägen, die alle Mitglieder verpflichten, geordnet. — Diese Bestimmungen scheinen schon aus der Ahnung vom Ende der Geschlechtsgemeinschaft heraus geboren.

Mit dem also geeinten Komplex der Geschlechtsgüter war als Pertinenz das Gericht, und zwar hohes und niederes, verbunden. Mit der Erweiterung seines Grundbesitzes durch Erwerb einzelner Höfe oder ganzer Dörfer hatte der Adel zugleich die Gerichtsbarkeit über diese erworben. Die „Zaungerichtsbarkeit“ war dann überall, wo sich der Besitz des Herrn über das ganze Dorf ausbreitete, in ein patrimoniales Dorfgericht übergegangen, das dann ebenso wie die übrigen Dorfgerichte, die „hogeste und sibeste Gerichtsbarkeit“ umfaßte<sup>34</sup>). Gleichmaßen war das Patronat über die Pfarreien der in dem Güterkomplex beschlossenen Dörfer mit ihnen als Pertinenz verbunden. Die Ordnung der Gerichte und Patronatskirchen unterlag der gemeinsamen Regulierung durch das Geschlecht. So entstanden die Dorf-, Polizei-, Gerichts- und Kirchenordnungen.

Von diesen Institutionen sprechen wir nur, soweit sie für die Organisation des Geschlechts bedeutsam sind<sup>35</sup>). Alle vier Arten von Ordnungen enthalten vielfach gleiche Bestimmungen. Die Dorfordnungen, die auch von weniger bedeutenden altmärkischen Familien bis ins 18. Jahrhundert hinein erlassen wurden, beschränkten sich darauf, die alte Gemeindeverfassung und die Flur und Hütung zu regeln, wobei auch gelegentlich polizeiliche Vorschriften einfließen. Sie fallen aus unserer Betrachtung ganz heraus, weil sie für einen lokalen Komplex, eben das Dorf, und dessen Bewohnerschaft erlassen wurden und demgemäß, falls in diesem mehrere adlige Familien oder andere Grundherren Besitzungen hatten, von diesen gemeinsam erlassen wurden<sup>36</sup>). Anders die Gerichtsordnungen. Diese erläßt die Gesamtheit der Geschlechtsgenossen für alle irgend in ihren Besitzungen, ihrem „Gericht“ befaßte Untertanen, welche dadurch — freilich unter Ausnahme des Gesindes — der Gerichtsbarkeit des einzelnen Gutsherrn entzogen und an die festen, im Namen des ganzen Geschlechts abgehaltenen Gerichtstage gewiesen wurden, die, wenigstens im 16. Jahrhundert noch allgemein, bei den Alvensleben aber bis ins 17. Jahrhundert hinein die alte Vogtdingsordnung waren. Es ist deutlich, daß man der patrimonialen Gerichtsbarkeit im 16. Jahrhundert wenig Gewicht beilegte, daß die Untertanen der altmärkischen Geschlechter nicht umhin konnten, Recht von den geistlichen

Gerichten oder dem kurfürstlichen Gericht zu Tangermünde zu nehmen<sup>37</sup>), und da dies mit Kosten verbunden war, häufig ihr Recht gar nicht verfolgen konnten. Es bestand im 15. Jahrhundert und später das Vogteigericht in den Alvenslebenschon Gebieten in folgender Form<sup>38</sup>): Es wurden jährlich vier Gerichtstage gehalten. Zum ersten und dritten hatten sämtliche Bauern zu erscheinen, zum zweiten und vierten nur die Schulzen mit je drei Bauern, d. h. einem von jedem der drei Teile, worin die Dörfer nach den drei Parten der Gerichtsherren geteilt waren<sup>39</sup>). Das Gericht wurde gebildet durch die Schulzen „die solches erfahren seindt, soviel zu sollichen gerichte gehorenn“. Die Herrschaft sandte dazu einen ihr vereidigten Vogt und einen Schreiber. Keiner der Gerichtsherren durfte in das Gericht eingreifen oder gegen den Ausspruch des Gerichts Befehle erlassen<sup>40</sup>). Noch 1603 bestand dies Gericht, zwar in abgewandelten Formen, aber in ähnlicher Unabhängigkeit von der Gerichtsherrschaft im Erzlebener Gebiet<sup>41</sup>). Wir finden hier fest organisierte, durch Bauermeister geleitete Dorfschaften, die regelmäßig im Gericht vertreten sind. Dies setzt sich zusammen aus dem Senior des Geschlechts, der im Namen der Gesamtheit präsidirte, ferner zwei Beamten als Vertretern der beiden Häuser (Salbe und Gardelegen), dann dem Richter (der dem alten Vogt entspricht und nun ein gelehrter Jurist ist), dann den Schöffen und Geschworenen, aus jedem Dorfe zweien, und den Landsassen oder „zwanzig Männern“, aus jedem der fünf Dörfer vier (wohl die alte Gerichtsgemeinde). Schöppen und Geschworene einerseits und Landsassen andererseits antworten getrennt auf Befragen des Richters, der ihr Urteil ausspricht. Der Senior der Familie greift nirgends ein.

Auch das Gerichtswesen der Schulenburg war schon früh einheitlich. 1518 wurde bestimmt<sup>42</sup>), daß die beiden Besendorfer Residenten jährlich zwei gehegte Gerichte nach Sachsenrecht halten sollten. 1531 finden wir nähere Bestimmungen<sup>43</sup>): Den beiden Schulenburgern zur Seite sitzen 8 Schöppen (der Vogt oder Richter fehlt hier. An seiner Stelle stehen die beiden offiziellen Vertreter der sämtlichen Patrimonialherren). Die große Gerichtsordnung von 1572<sup>44</sup>), die ausdrücklich nach dem Muster der Ordnungen der Bartensleben und Jagow verfaßt ist, und sämtliche Untertanen der Schulenburg (auch die der Austerlehnsleute) an ihre Säge bindet, läßt die Gerichtstage von einem gelehrten Richter aus Salzwedel noch unter dem Vorsitz der beiden Residenten und unter Zuziehung von sechs Schöppen

abhalten. 1646 finden wir aber von den Schöppen keine Spur mehr<sup>45)</sup>). Der Gesamtrichter hält allein die Tage ab und nur ein Schulenburg soll als Vertreter des Geschlechts dem Gesamtrichter beifügen<sup>46)</sup>), der nun schon ein rein Schulenburgischer Beamter ist und außer den Gerichten auch die Verwaltung der Gesamtsachen des Geschlechts: das Geschäftliche des Lehenwesens, die Kontrolle über die Kirchenrechnungen und Gerichtsgefälle hat, welche letztere ebenso wie gewisse Straf gelder und die Gefälle aus einigen Aftlerlehngütern in die Gesamtkasse des Geschlechts fließen<sup>47)</sup>). Aus dieser werden die Kosten gemeinsamer Angelegenheiten des Geschlechts bestritten.

Indes nicht allein auf das materielle Wohl und den zeitlichen Frieden richteten diese Geschlechter ihr Augenmerk, auch die geistlichen Angelegenheiten wurden in einem Sinne geordnet, der alle Willkür des Einzelnen ausschloß und durch ein Zusammenwirken aller nur jenen Anschauungen Ausdruck verlieh, die allen gemein sein konnten. Diese altmärkischen Geschlechter waren der neuen Lehre früh zugetan. Mathias v. d. Schulenburg hat, ungeachtet er mit Joachim I. und dem Kardinal Albrecht in nahen Beziehungen stand, bereits 1524 einen protestantischen Pfarrer aus Wittenberg nach Altenhausen berufen. Alle haben sich früh mit der neuen Lehre durchdrungen, und diesen Geist suchten sie innerhalb ihrer Gebiete lebendig zu machen. Die Kirchenordnung der Schulenburg von 1572<sup>48)</sup> enthält die strengsten Forderungen an das kirchliche und sittliche Leben der Untertanen. Der Kirchenbesuch ist Pflicht und wer diese Pflicht nicht mit seinem ganzen Hause erfüllt, fällt in Strafe. Hier setzten die Herren sogar ihre eigenen Interessen aus den Augen, denn da auch in den Stunden der Wochenpredigt alle Arbeit verboten war, konnte in ihnen auch kein Hofdienst geleistet werden. Jede Unchristlichkeit, Unzucht, Lästern ward mit harten Strafen gebüßt und die Heiligung des Sonntags streng durchgeführt.

Auch gegen seine eigenen Mitglieder ging das Geschlecht vor. Beim Religionswechsel waren vielfach Hebungen und Kapitalien der Kirche von den Patronen eingezogen worden. Dadurch waren die Kirchen, Kalande, Pfarren sehr geschädigt. Nun zwang das Geschlecht seine Glieder, die Kirchen und Stiftungen in ihren vorigen Stand zu setzen, Kapitalien zu restituieren und Hebungen herauszugeben. Auch die Reinhaltung der erkannten Lehre und die genaue Bekanntschaft der Pfarrer mit dem Dogma machte man diesen zur Pflicht und förderte

sie durch jährliche Zusammenkünfte, auf denen die Lehre besprochen ward. Es wurde sogar verordnet, daß an diesen Konventen jedesmal zwei Bettern und der Gesamtrichter teilnehmen sollten.

Diesen Bemühungen der altmärkischen Geschlechter entsprach es, wenn sie suchten, ihre Gebiete ganz aus dem Verbande der jungen kirchlichen Organisation zu lösen. Und wirklich erreichten sie zum Teil, freilich erst nach langem Kampf, daß ihre Pfarrer von der Salzwedeler Diözese ausgenommen wurden und eine eigene Diözese bildeten, über welche die Pfarrer zu Bezdorf und Apenburg alternierend die Inspektion übernahmen. Seit 1670 bilden die Schulenburgischen Pfarrer einen eigenen Kirchenverband, der von dem Superintendenten unabhängig ist, und die Einführung der Schulenburgischen Pfarrer geschieht durch die Beamten der Patrone<sup>49)</sup>. Diese Einheit des Schulenburgischen Territoriums in kirchlicher Beziehung wurde freilich wiederum durch die glückliche Entwicklung des Geschlechts begünstigt, denn die zum ursprünglichen Güterkomplex gehörigen Patronate waren unter den beiden Linien ungeteilt und wurden von sämtlichen Bettern gemeinsam besetzt.

So suchte man das einheitliche Territorium des Geschlechts gegen alle äußeren Eingriffe sicherzustellen, indem man Anordnungen traf, welche solche unnötig machten, bis zu dem Maße, daß die Schulenburg (1597<sup>50)</sup>) auch die letzte Instanz der kurfürstlichen Behörde auf dem platten Lande, den Landreiter, aus ihrem Territorium verbannten. Sie erklärten, er erfülle seine Pflicht, die Straßen von landstreichendem Gesindel frei zu halten, ungenügend, wofür er doch einen Beitrag von den Untertanen einziehe. Sie stellten daher einen eigenen Landreiter an, damit er in ihrem Gebiet künftig die kurfürstlichen Edikte anschlage und für sich jenen Beitrag von den Untertanen einziehe. Damit war der letzte kurfürstliche Beamte aus den Schulenburgischen Gerichten verbannt. Zwar bestimmte man, daß über dies Vorhaben eine kurfürstliche Bewilligung einzuholen sei, und es ist mir überhaupt fraglich, ob sie wirklich durchgeführt wurde, doch ist schon die Absicht bezeichnend. Und vielleicht ebenso bedeutend ist, daß der Versuch, den man 1602 einen Augenblick lang auf seiten der kurfürstlichen Regierung wenigstens bezüglich der unbeschlossenen Geschlechter geplant zu haben scheint, anstatt der allgemeinen Landtagsberufung von jedem Geschlecht einen Delegierten zu erfordern<sup>51)</sup> — schon 1531 hier von seiten eines großen beschlossenen Geschlechts selber gemacht wurde: der Burgfrieden von 1531 (Art. 12)

erklärte, daß zu jedem Landtag der eine der Wegendorfer Residenten in Begleitung eines Abgeordneten der Linie, der er selbst nicht angehörte, bei einer Strafe von 20 Gulden sich zu begeben habe. Diese beiden Vettern waren also die Beauftragten und Vertreter des Geschlechts auf dem Landtage — wobei natürlich den übrigen Geschlechtsgenossen unbenommen war, auch an diesen teilzunehmen.

Zur Aufrechterhaltung der einmal gesetzten Bestimmungen bedienten sich die Geschlechter einer strengen Disziplin. Jeder Genosse war verpflichtet, die Burgfrieden zu beschwören, sobald er großjährig war. Es kam gelegentlich vor, daß sich einer weigerte, sich diesen Gesetzen zu unterwerfen<sup>52</sup>). Dann wurde er durch Geldstrafen gezwungen, weigerte er sich weiter, so wurde der Kurfürst angerufen. 1597 bestimmte das Schulenburgische Geschlecht sogar, daß den zwei Vettern, die sich weigerten, die Geschlechtsbeschlüsse anzuerkennen, ihre Güter eingezogen würden. Für einzelne Fälle von Ungehorsam waren feste Strafsätze benannt. Im 16. Jahrhundert gab es gegen den, welcher den Burgfrieden brach, noch ein besonderes Verfahren. Ihm wurde der Zutritt zur Burg versagt und er ging ihres Friedens verlustig. Er wurde auf seinen Eid von den Vettern in eine Herberge erfordert, die dann mit zwei Freunden über sein Verbrechen erkannten und die Strafe einzogen. Im 17. Jahrhundert beschworen freilich die Schulenburg den Frieden nicht mehr, unter der Annahme, daß Unterschrift und Siegel die Genossen fest genug binde. Auch war die kriegerische Bedeutung der alten Satzungen dahin.

II. Der zweite Typus der Geschlechtsorganisation hat nicht diesen zentripetalen Charakter. Der Ursprung der Größe der entwickelteren Geschlechter in den anderen Marken ist der gleiche wie in der Altmark: der Erwerb eines landesherrlichen Schlosses oder Amtes als Entgelt für geleistete Dienste oder vorgeschossene Gelder, oder infolge einer nicht wieder eingelösten Pfandschaft. Wenn diese Familien nun ihren Grundbesitz erweiterten — wozu wiederum der Herrendienst sie in den Stand setzte — so blieb nicht der erste Besitz Mittelpunkt der weiteren Erwerbungen, sondern es entstanden neue von dem ursprünglichen Familienbesitz unabhängige Häuser, anfangs durch keinerlei Band aneinander gefesselt, denn ein Erbrecht der Agnaten kannte man noch nicht. Ein Beispiel für viele: sechs Brüder Arnim erwarben Ende des 14. Jahrhunderts Biesenthal. Drei von ihnen schieden aus und erwarben die ursprünglichen drei

Haupthäuser Zehdenick, Zichow und Gerswalde, jeder eines zu alleinigem Besitz. Zehdenick war den Holzendorffs verpfändet gewesen, und als diese Schloß und Stadt kündigten, Kurfürst Friedrich aber die Pfandsomme nicht zu entrichten vermochte, wurde dem Hans v. Arnim der Ankauf freigestellt. Ähnlich wurden die anderen Schlösser um die Mitte des 15. Jahrhunderts erworben. Später ging auch Schloß Boitzenburg, das seit 1424 mit der daran geknüpften Landvogtei der Uckermark im Pfandbesitz der Familie war, in ihren Lehenbesitz über<sup>54</sup>). Während im Lehenbrief über die ucker- und mittelmärkischen Güter der Arnim von 1441<sup>55</sup>) noch nicht alle Vettern zur gesamten Hand zugelassen sind, finden wir dieses Ziel 1486 erreicht<sup>56</sup>). Die Entwicklung der Häuser des Bredowischen Geschlechts (Bredow, Löwenberg, Cremmen, Friesack) bietet ein ähnliches Bild. Noch 1469 vererbte Friesack allein auf die Söhne, nicht einmal deren Oheime erhielten die gesamte Hand<sup>57</sup>). 1536 aber wird die Mitbelehnenschaft des Löwenberger Hauses an den Friesacker Gütern ausdrücklich anerkannt und zugleich wirksam<sup>58</sup>) (obwohl ein Revers über die Friesacker Güter von 1427 ihr Übergehen auf Seitenverwandte verbot<sup>59</sup>). Seit diesem Jahre steht die Mitbelehnenschaft dieser beiden Häuser, die auf denselben Stammvater zurückgingen, fest, und dies Verhältnis wurde ohne besonderen Akt dann allmählich auch auf die übrigen Häuser noch vor dem Ende des 16. Jahrhunderts ausgedehnt<sup>60</sup>).

So waren die Geschlechter der Kröcher, der Oppen, der Buch, der Haken, der Sparren und viele andere erwachsen. Sie alle bieten am Ende des 16. Jahrhunderts das Bild ziemlich locker gefügter Organismen: jedes Geschlecht eine Summe von Häusern, nur durch den Besitz der gesamten Hand und das Bewußtsein gemeinsamer Abstammung miteinander verbunden<sup>61</sup>). Demgemäß finden sich wenig Spuren von einem Gefühl für die Einheit des Geschlechts. Nicht einmal die einzelnen Häuser, die doch wirtschaftlich eine Einheit ausmachen, schufen Bestimmungen, die alle Teilhaber gebunden hätten<sup>62</sup>). Der Besitz ist vor Veräußerung an Fremde durch nichts anders, als das lehnrechtliche Vorkaufsrecht der Agnaten geschützt. Institutionen zur Beilegung von Zwisten innerhalb der Familie gibt es nicht. Jeder hat Macht und Möglichkeit, mit seinen Untertanen, seinen Pfarren und den Kirchengütern nach Gutdünken zu verfahren. Und so sehen wir schon im 16. Jahrhundert, als der Adel überall eine intensivere und extensivere Bewirtschaftung seiner Güter beginnt, als hierdurch und durch den allgemeinen wirt-

schaftlichen Niedergang eine Unsicherheit des Daseins, verbunden mit fieberhafter Tätigkeit entsteht, nicht allein in fast allen Familien große Verluste an altväterlichem Gut (man scheut sich nicht einmal, alte Familiengüter dem Landesherrn zu verkaufen, wenn es ein materieller Vorteil wünschenswert erscheinen läßt<sup>63</sup>), schnelles Übergehen der Güter von einer Hand in die andere, und zahllose Prozesse derer, die versuchen, verlorenes Gut für die Familie zurückzugewinnen, sondern auch innerhalb der Familien Haß und Streit, wenn etwa ein Mitglied eines Hauses zur Erweiterung oder Abrundung seines Besitzes in den der anderen Mitglieder übergreift, geschlossene Teilungsverträge überschreitet, gemeinsame Nutzungen sich aneignet. Oft kommt es in diesen Entzweigungen bis zum Totschlag, tätliche Belästigungen sind gewöhnlich<sup>64</sup>). Das Kammergericht wird mit Prozessen überhäuft, die sich oft über Jahrzehnte erstrecken<sup>65</sup>) und ganze Häuser ruinieren, der Kurfürst klagt, daß er von den beständigen Zwisten „überlaufen“ werde<sup>66</sup>). Die Nutzungen der Kirche, die Einkünfte der Pfarren und Schulen werden eingezogen. Beständig sind kurfürstliche Kommissionen tätig, um die Rechte der einzelnen Familienglieder gegen einander festzustellen, Teilungen zu vollziehen, Konkurse zu ordnen<sup>67</sup>). In Scharen ziehen die Adligen aus diesen Familien, da ihnen ihre Heimat ihr Leben nicht mehr fristet, nach dürftiger Abfindung den Heeren in Ungarn und Frankreich zu. Eines der trübsten Beispiele dieser Epoche ist das Geschlecht der Sparren. Die Vettern hatten im 16. Jahrhundert auf den ehemals reichen Gütern, Trampe, Brenden, Greifenberg seit Generationen geschieden, in großer Zahl beisammen gewohnt, wodurch sich das Gefühl der Gemeinsamkeit erhielt. Nach 1600 (bis 1615) wurde dann der allergrößte Teil der Stammgüter an Fremde (Lindstedt, Gröben usw.) veräußert und die Genossen zogen, einem dunklen Abenteuerdrang folgend, davon. Um 1600 waren noch 24 männliche Genossen in den Gütern, 1615 hatte Tod und Auswanderung so unter ihnen aufgeräumt, daß auf den Stammgütern nur ein einziger noch als Hüter weilte<sup>67a</sup>). So ist der Zustand vor dem Beginn des großen Krieges, der das Maß der Verwirrung voll macht und die Familien dezimiert, verarmt aus seinen Schrecken hervorgehen läßt. Wenn es dann einigen Geschlechtern durch die Umsicht einzelner tüchtiger Männer gelang<sup>68</sup>), durch sorgfältige Wirtschaft, infolge der großen Personenverminderung, auch durch eine größere Mobilisierung des immobilien Kapitals den Besitz ihrer Häuser teilweise

wieder herzustellen, während andere Geschlechter sich, wenigstens im 17. Jahrhundert, nicht wieder erhoben, so wurde doch nirgends eine straffere Anziehung der Geschlechtsgemeinsamkeit erreicht, jeder Besitzer suchte, wie er vermochte, sich aus dem allgemeinen Verderben wieder aufzuraffen, und die Einheit der Geschlechter wurde nicht wiederhergestellt.

Es ist also ein wesentlich ungünstigeres Bild, das diese weitaus größte Zahl märkischer Geschlechter bietet. Sie waren um die Mitte des 17. Jahrhunderts fast sämtlich dem Untergange nahegekommen und konnten schwerlich als gesunde einheitliche Organismen wieder erstarken. In einigen der Geschlechter wurde ein später allgemein gewordenes Mittel versucht, um wenigstens einem Bruchteil des Geschlechts eine beständige Blüte zu sichern: die Errichtung von Fideikommissen. Gneist urteilt über sie bei der Betrachtung der englischen Rittergüter: „Es schmeichelt dem Grundbesitzer zu wissen, daß sein Besitz unveräußerlich, ewig in seiner Familie und seinem Stande sei. Dies Bewußtsein gibt ihm ein Gefühl der Sicherheit: Aber dies Gefühl der Sicherheit ist ein gefährliches. Wohl gibt der vererbte Besitz dem Adel seine Kraft und Haltung, aber nur dann, wenn diese Erhaltung des Besitzes das Verdienst der eigenen Mäßigung und Einsicht war. Die Schutzwehr der Majorate und Fideikommissen dagegen soll den Schwächling und Verschwender auf Kosten Dritter in seinem Besitze schützen und entzieht ihm eben dadurch den sittlichen Halt“<sup>69</sup>). Dies Urteil, logisch unanfechtbar, trifft in seiner Anwendung auf die englischen Rittergüter völlig zu. Die eigentümliche Unabgeschlossenheit des englischen Adels, die sein ganzes Dasein wesentlich auf tüchtige Staatstätigkeit basiert, ferner die frühe Ablösung der Lehndienste durch Geld, die den persönlichen, auf der Verbindung von Lehngut und Ritterqualität des Besitzers beruhenden Dienst beseitigte, sowie auch die Primogeniturordnung ließ hier schon früh der Krone eine volle wirtschaftliche Freiheit bezüglich der Rittergüter für die Interessen des Staates wünschenswert erscheinen, und obwohl unter Eduard I. durch das „statutum de donis conditionalibus“ die bestehende Form der „entails“ gesetzlich befestigt wurde, fand man seit dem 16. Jahrhundert doch Wege, diese zu umgehen und allmählich ganz illusorisch zu machen<sup>70</sup>). Anders in Deutschland, wo die innere Abgeschlossenheit des Standes ein Eindringen Fremder in die Lehngüter verbieten mußte, auf denen die ständisch-staatlichen Rechte des Adels, wie sie sich infolge der anfänglichen Schwäche des

ermachsenden Territorialfürstentums entwickelt hatten, beruhten, wo ferner das noch in alter Bedeutung bestehende Lehnsband einen adligen Besitzer des Gutes, auf dem der Dienst haftete, voraussetzte, wo keine Primogeniturordnung herrschte und für sämtliche Söhne das gleichmäßige Verbleiben in den Gütern wie in dem einheitlich organisierten, nicht abgestuften Stande gefordert war. Schließlich hatte eben das Fehlen der Primogeniturordnung schon im 16. Jahrhundert, dann der unerhörte wirtschaftliche Niedergang die Erhaltung der meisten Familien ganz in Frage gestellt. Und so erscheinen die vereinzelt Versuche des 17. Jahrhunderts in der Mark, Fideikommiss und Majorate zu stiften, als die letzte Möglichkeit, dem Verfall der Geschlechter zu wehren. In den wenigsten Fällen gelang dieser Versuch.

Da die Sukzession in die Lehnsgüter durch die geltenden Rechte festlag, so waren Majorate, die ja diese Sukzessionsordnung durchbrachen, eigentlich unmöglich. Der Kurfürst hat ihre Errichtung dennoch in den Fällen gestattet, wo der Errichtende sein Allodialvermögen verwandt hatte, um die Familiengüter aus den Händen der Kreditoren zu befreien. So hatte Curt Ludolf v. Arnim 1645 Ober- und Unterhaus Boyzenburg dadurch vereinigt, daß er den Anteil des Generalleutnants Hans Georg gekauft und seinen eigenen Anteil (das Oberhaus) mit großer Beschwer von allen Schulden befreit hatte, „daß also meine künftige Successores Feudales Mich würdig in den Ober- und Niederhäusern Böigenburgk vor einen nämen acqirenten halten können“. Er bat den Kurfürsten um Konfirmierung eines Statuts dieses Inhalts<sup>71)</sup>: Die beiden Brüder George Wilhelm und Christian Friedrich v. Arnim zu Sachsen-dorf werden in das Oberhaus, Berndt zu Löhme in das Unterhaus mit der Bestimmung eingesetzt, daß diese beiden Stämme einander beim Erlöschen gegenseitig sukzedieren sollen, ohne Rücksicht auf die Agnaten des erlöschenden Stammes. „Um besserer Dienstleistung willen“ soll ferner keinerlei Teilung in diesem Lehen vorgenommen werden, sondern in jedem Hause der älteste der Deszendenten residieren, während die jüngeren Söhne und die Töchter eine leidliche Abfindung erhalten. Das Majorat darf mit keinerlei Schulden belastet werden, denn diese schädigen den Lehnsherrn und ruinieren die Vasallen. Um allen Mißbrauch bei Verwendung des Heiratsguts zu vermeiden, wird festgesetzt, daß dies unter keinen Umständen in den Majoraten zu versichern ist, nur das Leibgedinge darf in ihnen

mit Beistimmung der nächsten Vettern konstituiert werden. Dies alles soll „zur Conservation der Familie“ dienen<sup>72)</sup>.

Es ist interessant, wie sich die Lehnkanzlei zu diesem Unternehmen stellte. Sie erkannte, daß das Statut vieles enthalte, was bisher nie vorgekommen sei, meinte aber, dem Kurfürsten werde dadurch an seiner Lehnsherrschaft, Hofdienst, Hoheit und Jurisdiktion nichts abgebrochen, so wenig wie den agnatischen Rechten; vielmehr diene das Statut zur Konsevation der Güter und Familie. Zwar würden durch die gegenseitige Sukzession der beiden Stämme beim Erlöschen die nächsten Vettern des abgehenden Stammes präjudiziert, es sei aber zu bedenken, daß der Errichter die Güter durch sein Allodialvermögen schuldenfrei gemacht habe und daß sie sicher, wenn das nicht geschehen wäre, ganz aus dem Geschlecht gekommen wären, da ein anderer Vetter zur Liberierung nicht fähig war. Dieser Ansicht stimmte der Kurfürst bei und das Statut wurde konfirmiert<sup>73)</sup>.

Anderer Meinung aber waren die eingesetzten Sukzessoren. Denn die beiden Brüder zu Sachsen-dorf erklärten, nach den geltenden Lehnrechten als nächste Agnaten nicht nur im Oberhaus, sondern in beiden Häusern folgen zu müssen. Das Lehnrecht schließe gegenüber dem näheren Stamm den entfernteren aus, und einem Statut, das dem geltenden Lehnrecht zuwiderlaufe, könne auch des Kurfürsten Konfirmation keine Kraft verleihen<sup>74)</sup>. Trotzdem wurde die im Statut vorgesehene Sukzession nach Curt Ludolfs Tode durchgeführt<sup>75)</sup>. Die übrigen Bestimmungen des Statuts aber erwiesen sich als undurchführbar. Die Häuser waren bald wieder verschuldet<sup>76)</sup>, die Majoratsqualität wurde schon 1663 aufgehoben, und die gewöhnliche Lehnsukzession trat schließlich wieder ein<sup>77)</sup>. Über diese Frage entstanden dann langwierige Prozesse<sup>78)</sup>.

Ganz ähnlich ist der Verlauf bei dem Versuch, den um 1650 der kinderlose Feldmarschall Otto Christoph v. Sparr unternahm, um die gänzlich zersplitterten und verstreuten Familiengüter, von denen fast nichts mehr der Familie gehörte, zu sammeln. In der Tat befreite er für sein im Kriege erworbenes Geld Trampe, einen Teil von Brenden und Greiffenberg und errichtete daraus in seinem Testament ein Fideikommiss unter Zustimmung des Kurfürsten. Er setzte einen seiner nächsten Vettern als Universalerben ein und legte eine Sukzessionsordnung fest. Nach seinem Tode aber zeigte es sich, daß die Güter keineswegs schuldenfrei waren, so daß der Erbe gezwungen war, den Kurfürsten um Konsens zur Veräußerung



einiger Stücke zu bitten, den er auch erhielt. Hiergegen wieder erhob Georg Friedrich v. Sparr von Candia aus Protest, indem er erklärte, nach der unter den Stämmen des Geschlechts geltenden Folgeordnung vor dem eingesetzten Erben an dem Lehen des Testators berechtigt zu sein. Und seinen Vorstellungen schenkte der Kurfürst Gehör<sup>79)</sup>. Also auch hier bestreiten die lehnrechtlich erbberechtigten Agnaten dem Testator das Recht, die Folgeordnung zu bestimmen, obwohl er als Erwerber der Lehen gelten muß. Ein schlechter Dank. Denn hätte der alte Feldmarschall sein Geld dazu verwandt, Neulehen zu erwerben, und nicht die alten Stammlehen zu sammeln, so hätte er unbezweifelbar das Recht besessen seine Gesamthänder zu benennen und so die Folgeordnung zu bestimmen.

Mehr Erfolg hatten einige andere Versuche: 1621 errichtete der Dombachant zu Halberstadt, Mathias v. Oppen, ein märkischer Edelmann aus dem Hause Schlalach „aus sonderbarer gegen mein geschlecht tragender affektion“ das Fideikommiß Alt-Vatersleben<sup>80)</sup>, das er, der katholische, also kinderlose Geistliche, mit dem größten Teil seines reichen Allodialvermögens während der letzten Jahre seines Lebens erworben hatte. Er hatte für seine Geschlechtsgenossen viel getan, „davon sie dan Exempel nehmen undt schier morgen meinenn undt ihren freunden dermaßen auffhelfen wollen“. Demgemäß bestimmte er die Unteilbarkeit und Majoratsqualität der erworbenen Güter und setzte eine bestimmte Sukzessionsordnung fest, die auch eingehalten wurde (die lehnrechtliche Linealgradualfolge einschließlich der Primogenitur).

Otto v. Schwerin hatte, nachdem er schon während der Streitigkeiten Georg Wilhelms mit Schweden um Pommern dies sein Vaterland verlassen, sich seiner väterlichen Güter und Anwartschaften begeben, um sich in den kurfürstlichen Landen anzusiedeln, das Gut Alt-Landsberg, das ehemals den Schenken von Teupitz gehörte, unter Hinzulegung anderer Güter zu einer Herrschaft erheben<sup>81)</sup> und ihr die Majoratsqualität durch den Kurfürsten beilegen lassen unter Ausschluß seiner pommerschen Agnaten, nur für seine eigene Deszendenz. Er fügte, obwohl er aus seinem eigenen Vermögen diese Güter erworben hatte, die Bestimmung hinzu, daß nach Erlöschen seines Stammes der Kurfürst sie einziehen und nicht wieder austun, sondern sie zu seinen Ämtern schlagen solle. Belastungen und Teilungen wurden gänzlich verboten<sup>82)</sup>.

Ähnlich verhält es sich mit der Herrschaft Lieberose, deren Majoratsqualität Joachim v. d. Schulenburg im Jahre 1665 durch Testament festsetzte. In diesem benannte er seinen Vetter Achaz, Hauptmann der Altmark, dann dessen zweiten Sohn und seine Deszendenz und nach deren Abgang den, welcher dann sein nächster Agnat sein werde, zu Lehnsfolgern. Dabei wurde dem jedesmaligen Sukzessor zur Bedingung gemacht, den Freiherrnstand zu erwerben, damit der alte Glanz des Geschlechts in neuem Lichte erstrahle. Da agnatische Rechte an dieser Neuerwerbung nicht bestehen konnten, war ein Einspruch gegen dieses Testament ausgeschlossen.

All diese Statute sind ihrem Wesen nach mit dem Grundgedanken des in Brandenburg geltenden Lehnrecht unvereinbar. Sie durchbrechen die geltende Folgeordnung und das Institut der gesamten Hand, dessen Sinn dieser ist, daß alle Güter, die ein Geschlecht besitzt, diesem gemeinsam sind, so daß kein Mitglied von ihnen ausgeschlossen bleibt. Sie durchbrechen auch den seit Jahrhunderten geltenden Grundsatz der Teilbarkeit. Mit alledem vertreten sie die Verfügungsfreiheit des Besitzers über sein Gut, das er mit eigenem Gelde erkaufte hat, und das später bei der Allodifikation der Lehen allen Geschlechtern ausdrücklich zugestandene Recht eigenmächtiger Ordnung der Erbfolge. Daß der Lehnsherr diese Irregularitäten zuließ, die doch jedenfalls auf Kräftigung der Geschlechter hingen, mag diesen Grund haben: er hatte vor allem bei seiner Lehnspolitik die Heranziehung der Lehngüter zu den staatlichen Leistungen im Auge, und diesem Ziele konnten wirtschaftlich festbegründete Güter nur dienen, vorausgesetzt, daß ihre übrigen Eigenschaften der „Lehnsherrschaft, Roßdienst, Hoheit und Jurisdiktion“ nichts abtrahen.

Zusammenfassung. Es ist versucht worden, zu zeigen, wie infolge der allmählichen Entwicklung des Landesfürstentumes sich die Struktur der Geschlechter, deren Stammväter durch ihre Dienste Anspruch auf den Dank des Lehnsherrn erwarben, sich so festigte, daß kurz vor dem Beginn der Neuzeit sie als mehr oder weniger einheitliche Körper zu betrachten sind. Wie nur die großen Geschlechter der Altmark, begünstigt durch ein glückliches Prinzip der Erweiterung die errungene Einheit bewahrten, ausbildeten und sich mit ihrer Hilfe vor fremden Eingriffen so schützten, daß sie sowohl wirtschaftlich, wie sozial unangetasteter dastehen als die übrigen Geschlechter. Es ist

kein Zufall, daß es eben diese Geschlechter sind, welche, voll Stolz auf ihre ständische Libertät, und im Gefühl der Kraft, das ihnen aus ihrer festen Organisation erwächst, der Absicht des Königs Friedrich Wilhelm, ihnen die Grundlage dieser Organisation, das Lehnverhältnis, zu entreißen, sich aus allen Kräften entgegensetzten, im Gegensatz zur Mittelmark, die viel leichter der Veränderung zustimmte. — Wir haben ferner gesehen, wie da, wo ein dezentralistisches Gefühl der Geschlechterentwicklung schon früh den nie sehr festen Zusammenhang ganz lockerte, die wirtschaftliche und soziale Macht und Selbstbestimmung der Geschlechter früh dahin war, daß aber das künstliche Mittel der Fideikommissbildungen, selbst wo deren Erhaltung in der Folge gelang, seinem Wesen nach mehr eine Zerstörung als eine Erhaltung der Gemeinsamkeit bewirken mußte.

## Kapitel II.

### Die staatsmännische Erziehung und Bildung.

Die Grundlage aller geistigen und materiellen Bestrebungen eines Standes bildet das ihm inwohnende Gefühl der Zwecke und Ziele, die ihm vor anderen gesteckt sind. Alle Erziehung ist darauf gerichtet, den Nachwuchs zur Erreichung dieser Ziele geschickt zu machen. Das Standesgefühl, jener eigentümliche Komplex von Wertgefühlen, die allen Gliedern einer sozialen Gruppe gemeinsam sind, ihnen allen eine außerhalb ihrer persönlichen Eigenschaften ruhende Würde verleiht, die durch das eigene Wirken nur erhöht und verdient, nicht aber erst erworben wird, ist der Boden, auf dem alle Bestrebungen des Adels in den verschiedenen Zeiten wachsen. Da den Adelsstand der europäischen Länder seine Entstehung und Entwicklung auf eine enge Verbindung mit dem Herrscher und der Organisation des Staatswesens von jeher hinwies, mußte die Erziehung, die er seiner Jugend zuteil werden ließ, stets in naher Verbindung mit den Erfordernissen und Bedürfnissen der Staatslenkung stehen. Bis zum Ausgang des Mittelalters bedurfte es für die Räte der Fürsten nicht unbedingt einer gelehrten Bildung. Als aber die Fürsten in ihrem Kampf gegen das erstarrte Ständetum sich der gelehrten Räte zu bedienen begannen, als die Verwaltung und Rechtssprechung sich bedeutend komplizierte, wurde auch der Adel

immer mehr auf die Notwendigkeit des Erwerbs einer gründlichen staatsmännischen Bildung hingewiesen. Wenn im 18. Jahrhundert allmählich nach Durchbrechung der ständischen Bestrebungen die preussischen Könige ihren Adel mit dem Bewußtsein der Pflicht, den Zwecken des Staates, wie sie selbst sie verkörperten, zu dienen, erfüllt haben, so bedeutet dies eine völlige Verschiebung der Grundlagen des adeligen Standesgefühls. Jene Hingabe an die Staatsidee, jene hervorragende Tätigkeit in ihrem Dienste kannte das 17. Jahrhundert noch nicht. Nur das Band ständischer Untertänigkeit gegen den Landesherrn, der persönlichen Treue gegen den Lehnsherrn, ein oft eigensüchtiges Gefühl für den Vorzug des Staatsdienstes, der Herrendienst ist, von dem den Adel nun die bürgerlichen Räte verdrängt hatten, ist ihm eigen. Noch fühlte man sich privilegiert, neben dem Landesherrn zu regieren, nicht als Stand allein, auch als persönliche Räte des Fürsten, und der ganze Haß der Ritterschaft trifft das bürgerliche Beamtentum, dessen sich der Fürst mit soviel Erfolg zur Brechung ihrer staatlich bevorrechteten Stellung bedient hatte. Jene ständische Untertänigkeit, von der die Landtagsakten erfüllt sind, die doch nur oberflächlich das Gefühl der Divergenz gegen alle Bestrebungen des Kurfürsten verbirgt, steht in so geringer innerlicher Beziehung zu ihrem Begriff, wie das Lehnstreue-Verhältnis, das wir als eine bloße Phrase erkannt haben. Wo irgend der Adel ein Vorgehen gegen seine Stellung fühlte, trafen jedesmal seine Zornesausbrüche — bei jedem Versuch gerechter Besteuerung und noch bei der Allokation<sup>1)</sup> — die ausführenden bürgerlichen Räte, wurden diese als böswillige Edelmannsfeinde und Einflüsterer schlechter Plane gebrandmarkt. Ja, soweit ging der Adel, dem Rat Tornow, der 1656 eine geringe Erleichterung einiger gänzlich ruinierter Städte unter Durchbrechung des Quotisationsrezesses mit kurfürstlicher Billigung ins Werk zu setzen suchte, selbst den Tod zu drohen und ihn so hart zu verfolgen, daß der Vielgeplagte in die Klage ausbrach: „Ich sehe leider! daß man den Bürgerstand heimlich und öffentlich unterdrücken, beschimpfen und vernichten will“<sup>2)</sup>.

Das Bewußtsein ihres reinen adeligen Blutes aber war ihnen über alles wert. Heiraten mit unadeligen Frauen sind im 17. Jahrhundert noch äußerst selten. Die Söhne solcher Ehen (vorausgesetzt, daß die bürgerliche Frau nicht die Tochter eines graduierten Rates oder Stadtpfarrers war) scheinen auch von der Sukzession in die Lehngüter ausgeschlossen gewesen zu sein,



wenigstens konnten ihnen die Agnaten Schwierigkeiten bereiten. Das Edikt Kurfürst Friedrichs vom 30. November 1697<sup>3)</sup>, das Söhne aus Ehen mit Frauen „gar geringen Standes“ von der Sukzession ausschloß, kommentierte Friedrich selbst freilich durch die Erklärung, daß unter jenen Frauen nur die zu verstehen seien, „welche den Bauern noch nachgehen“<sup>4)</sup>. Im 17. Jahrhundert finden sich in den größeren Geschlechtern wenigstens so gut wie gar keine Ehen mit Unadligen<sup>5)</sup>. Wieviel sie auf ihr reines Blut hielten, zeigt ihr Vorgehen<sup>6)</sup> gegen einen Amtskammerrat namens Battier, welcher dem Adel vorgeworfen hatte, er selber sei an seiner schlechten wirtschaftlichen Lage schuld, da er sich nicht entschließe, die unaufhörlichen Zerteilungen der Güter zu verhindern und durch Aufgabe der strengen Forderung von 16 Ahnen reiche Heiraten zu ermöglichen, da doch 16 Ahnen nur acht Paar Ehel wären. Dieser Ausspruch rief die höchste Entrüstung des Adels hervor, deren innere Verursachung eine entschiedene Eingabe an den Kurfürsten erkennen läßt. Sie betonen darin die Ehrbarkeit und Unbescholtenheit ihres Namens und erklären sie für ihr höchstes irdisches Gut; keine der vielfältigen Widerwärtigkeiten, die sie haufenweise beträfen, schneide ihnen so ins Herz, als daß man ihre Ahnen beschimpfe, „da sie doch nach Ehr und Ruhm jederzeit gestrebet undt solche zu erlangen Ihr haupt undt Brust im kriege dargewaget oder in anderen Verrichtungen durch Verstandt, Klugheit und Wissenschaft sich sonsten hervorgetan“. Die Ehre ihres alten Namens sei ihnen lieber als Reichtum, den sie durch unzulässige Mittel gewinnen könnten. Die Reinhaltung ihres Blutes erachten sie als Grund für die vielfachen großen Taten, die durch märkische Adlige in aller Welt geschehen sind. Auf ihrer Vorfahren Verdienst setzen sie „einen großen Teil ihrer Ehre“, sie wollen sie auch unverletzt auf ihre Nachkommen vererben. Alle Fürsten, der ganze deutsche Adel, die alten Verfassungen und Gesetze seien durch die ihnen angetane Schmach beschimpft.

Diesen inhaltsleeren, formalen Begriff von Standesbewußtsein, da man nach außen hin mit dem Schein adliger Würdigkeit sich umkleidet, geißelt der Große Kurfürst einmal, indem er ihn als „eine unter dem Schein adliger Großmütigkeit verborgene wahre Bauernstolzheit“ bezeichnet<sup>7)</sup>. Zwar findet sich beständig, fast zur Formel erstarrt die Hervorhebung des Verpflichtenden des adligen Standes. Einmal (1677) wird dieser Gedanke selbst von einem Adligen mit aller Schärfe formuliert: „Was andere getan haben, kan sich der andere,

sofern er keinen Betrug begehen wil, nicht zurechnen; eigene Tugend adelt allein . . . Was würde also dieses für eine Redensart sein, einen hoch erheben wollen und den Grund solches Ruhmes von anderen schon längst Verstorbenen entlehnen“<sup>8)</sup>. So aber dachte man nicht allgemein. Als innerer Antrieb zur staatlichen Betätigung, gleichgültig ob im Dienste des eigenen oder eines fremden Staates, erscheint überall jene aus dem adligen Gefühl abgeleitete Ruhmesbegierde, und der so erworbene Ruhm stellt einen objektiven Wert dar, der in der Zeit unverlierbar, allen Standesgenossen von seinem Licht mitteilt. Der Wunsch, den alten Adelsruhm durch neue Prädikate zu steigern, war im 17. Jahrhundert in den Junkern noch nicht lebendig. Zwar errangen die, welche in den Kriegsstürmen die kaiserlichen Scharen führten, häufig jene neuen Prädikate der Grafen und Freiherrn als Lohn für ihre kriegerischen Dienste<sup>9)</sup>; diejenigen aber, die auf ihren Gütern blieben, sahen verächtlich auf jene neuen Prädikate herab oder empfanden doch, daß diese ohne die Sicherung einer entsprechenden Begüterung sie verächtlich machen werde und ihrer unwürdig sei<sup>10)</sup>. Wo freilich ein Gutskomplex zu einer Majoratsherrschaft vereinigt worden war (wie etwa die Herrschaft Lieberose), verschmähte man nicht, jedem zur Folge Berufenen den Erwerb des Freiherrntitels zur Pflicht zu machen. Man fand, daß dadurch der alte Glanz des Namens erneuert werde<sup>11)</sup>.

In engster Verbindung mit dieser Form des Standesgefühls stand die Erziehung des Adels.

Im 16. Jahrhundert war das Bildungsstreben noch nicht auf eine praktische staatsmännische Tätigkeit allein gerichtet. Das Bildungsideal stand noch in naher Beziehung zu der geistigen Erneuerung durch die Reformation. Der neue Strom von Erregung, den der Beginn der Neuzeit überall entspringen ließ, erzeugte auch in den größeren Adelsgeschlechtern der Mark, wenigstens wo sie von der neuen Lehre persönlich berührt wurden, eine andere Lebendigkeit des Geistes. Nicht selten sind die Fälle, da kurmärkische Edle in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts zu Luthers und Melancthons Füßen saßen<sup>12)</sup>, mochten sie ihr Leben nun dem Kriege und dem Staatsdienst widmen, in Domstifter eintreten oder auf ihren Gütern ein ruhiges, wirtschaftlich tätiges Leben führen. Von manchen hören wir, die sich mit der neuen Lehre innig durchdrangen und ein Leben voll rührend schlichter Frömmigkeit führten, ihren Kindern den Geist zu vererben suchten, der sie erfüllte<sup>13)</sup>. Einige, aus den großen

Häusern der Alvensleben oder Schulenburg entsprossen, erlangten sogar den ganzen Schatz der Bildung ihrer Zeit und eine wahre humanistische Gelehrsamkeit. Daniel von der Schulenburg (1538—94)<sup>14</sup>), der auf mehreren deutschen Universitäten, dann zu Bologna und Florenz studiert hatte, stand mit vielen gelehrten Männern, wie Johann Caselius in Bologna, in naher Verbindung, und soll in der Philosophie, Mathematik und der griechischen Sprache solche Kenntnisse besessen haben, daß „man ihn zu einem Professoren in einer Universität wohl hätte brauchen können“, und ein Joachim von Alvensleben (geb. 1514)<sup>15</sup>), der zu Leipzig Sprachen und Philosophie, zu Wittenberg Recht und Theologie, zu Padua und an mehreren französischen Schulen das Recht studierte, ist sein ganzes Leben lang den Wissenschaften treu geblieben. Noch zeugt eine große Anzahl von Folioebänden, die mit Exzerpten nach einer gewissen systematischen Ordnung angefüllt sind, von seinem gelehrten Fleiß, der alle Gebiete des Wissens umfaßte: vor allem die Theologie und Kirchengeschichte, die Moralwissenschaft, die Jurisprudenz, die Geschichte; zeugt aber zugleich auch von der großen Befangenheit dieser Menschen dem Stoff gegenüber. Zwar las er alle Bücher des Plato und Aristoteles und beschrieb die Seiten mit Anmerkungen, aber sein ganzes Wissen trägt eher noch einen scholastischen Charakter als den freier humanistischer Bildung. Mit aller Festigkeit standen diese Menschen in der neuen Lehre. Sie ist der Mittelpunkt ihres geistigen Daseins. Jener Alvensleben verfaßte in den dogmatischen Streitigkeiten, die nach Luthers Tode ausbrachen, zusammen mit Andreas von Meiendorf ein ausführliches Glaubensbekenntnis<sup>16</sup>), daran sich seine Kinder und Nachkommen sollten halten können, das eine große Anzahl gelehrter Theologen durch ihre Unterschrift bekräftigten. Viele wurden durch die Notwendigkeit persönlicher Stellungnahme zu der neuen Lehre zu wissenschaftlichen Studien angetrieben. Doch ging diese Saat anfangs nur in wenigen Geschlechtern auf. Die meisten der Bredow, Arnim, Kröcher im 16. Jahrhundert und wohl fast alle kleineren Geschlechter konnten nicht einmal schreiben<sup>17</sup>). Erst zu Ende dieses Jahrhunderts wurde ein gewisses Maß von Bildung beim Adel allgemein. Die große Rauheit, ja Roheit der Sitten hemmte bei den meisten noch die geistige Entwicklung, und nur hie und da wurde diese Rauheit durch die protestantische Frömmigkeit gebändigt: etwa wenn ein Klöden, der im Trunk einen Handwerksgehilfen erstochen hatte, ohne den Spott und

die Verachtung seiner Standesgenossen zu achten, öffentliche Kirchenbuße tat<sup>18</sup>).

Die märkischen Geschlechter traten im Laufe des 16. Jahrhunderts sämtlich dem neuen Glauben bei, aber Hinneigungen zum Katholizismus sind doch nicht ganz selten. Bekanntlich beharrte das Halberstädter Domkapitel länger als die übrigen Stifter in der alten Lehre, und hier finden sich denn noch im 17. Jahrhundert nicht wenige katholische Märker. Der langjährige Dechant des Stifts, Mathias von Oppen<sup>19</sup>) aus dem Hause Schlalach, wahrscheinlich protestantisch erzogen, war, wie seine Neffen, eifriger Katholik. Die Brizke<sup>20</sup>), ein Albrecht von Hünecke<sup>20</sup>), Tidke von Möllendorf, Bernhard von Rohr<sup>21</sup>) neigten gleichfalls der alten Kirche zu. Nicht weniger als zehn Sparren<sup>22</sup>), meist in kaiserlichen und kurböhmischen, einige aber auch in brandenburgischen Diensten, bekannten sich zum Papsttum, und Isaak von Burgsdorf<sup>23</sup>) wurde zu Prag im Jesuitenkolleg erzogen, wird also katholisch gewesen sein, obwohl ihn sein Leichprediger gegen diesen Vorwurf in Schutz zu nehmen suchte. 1677 wurde ein Rochow Erbmarschall der Ordensballen Bieur Jones des deutschen Ordens, nachdem er sich zum Katholizismus bekannt hatte<sup>24</sup>). Ähnliche Glaubenswechsel kommen gelegentlich auch bei den Bredows vor<sup>25</sup>). Es waren doch wohl nicht immer Rücksichten auf das Bekenntnis der Herren, denen man diente, oder auf äußeren Vorteil, was diese Adligen zum Glaubenswechsel trieb und sie in Gegensatz zu ihren Standesgenossen in der Heimat setzte.

Im 16. Jahrhundert erwarb man sich seine Bildung auf den deutschen und italienischen Universitäten. Schon bevorzugte der Adel neben den theologisch-humanistischen Zweigen, neben der Eloquenz und der Kunst, lateinische Verse zu machen, neben der Musik und Astronomie, die Jurisprudenz. Große Reisen sind noch selten. Die des Alexander von der Schulenburg<sup>26</sup>) durch Italien, Syrien, Arabien, den Orient (in den 60er Jahren), deren Ziel die heiligen Stätten Palästinas sind, ist noch ganz religiös gefärbt. Und wenn manche Adlige nach Malta zogen, so trieb sie der Wunsch, gegen die Feinde der Christenheit zu kämpfen<sup>27</sup>). Gegen Ende des 16. Jahrhunderts aber begann das Studieren sehr zuzunehmen und nun schloß man daran schon eine Peregrination. Zugleich änderte sich der Charakter der Bildung. In vielen Familien, in denen bisher die ausschließlich kriegerische und hofmännische Tätigkeit und die übliche Pagenenerziehung traditionell war, studierten die Söhne

nun oft in größerer Anzahl<sup>28)</sup> und jahrelang an zahlreichen Universitäten, vorwiegend in Frankfurt, Leipzig, Jena, Helmstedt. Gleichzeitig wurde das Reisen allgemein und nahm einen solchen Umfang an, daß kaum einer nach Beendigung seiner Studien darauf verzichtete, wenigstens Frankreich und die Niederlande, meist auch Italien zu durchwandern<sup>29)</sup>; einzelne gelangten selbst in den Orient nach Ägypten, nach Palästina, wie etwa Adam von Schlieben<sup>30)</sup>, damals bereits brandenburgischer Kammergerichtsrat, der (seit 1578) nach einer Durchmusterung der meisten italienischen, spanischen und französischen Städte, nach einem Besuch am Hofe der Königin Elisabeth und einer Reise durch Schottland, Irland, Niederland, von Wien aus eine lange Orientreise antrat. 6 Jahre und 4 Monate war er fort gewesen, als er nach Berlin zurückkehrte, und es kennzeichnet den Wert, den man dem Reisen beilegte, daß man ihn mit allen Ehren empfing und ihm die Ratsbesoldung für die ganze Zeit seiner Abwesenheit auszahlte. In der Zeit um 1600 waren Reisen, die mehrere Jahre dauerten, und wenigstens das südliche und westliche Europa umfaßten, beim märkischen Adel keine Seltenheit. Das Augenmerk der Reisenden war, wie man häufig hört, besonders auf alles Staatswissenschaftliche gerichtet: die Verfassungen, Rechte, Bevölkerungen, Sitten zogen das Interesse auf sich, vor allem aber das Fortifikationswesen, das eben damals in den Mittelpunkt des Interesses getreten war. Man sieht: Gesichtspunkte der praktischen Ausbildung. Und sicherlich vermochten die, welche mit gründlichen Vorkenntnissen ausgerüstet, und mit einem offenen Blick und ernstem Willen die Länder durchreisten, sich auf diese Weise tüchtige Kenntnisse zu erwerben. Der regelmäßige lange Aufenthalt in Frankreich, wo man gewöhnlich für eine Zeitlang die Universität zu Orleans besuchte<sup>31)</sup>, weil dort die „deutsche Nation“ mit besonderen Rechten und einer großen Bibliothek ausgestattet war<sup>32)</sup>, dann stets in Paris mit ritterlichen Übungen beschäftigt, monatelang weilte, um von da aus die „große Tour“ durch die Provinzen zu unternehmen<sup>33)</sup>; ebenso die Kenntnis der blühenden Niederlande<sup>34)</sup>, an denen niemand vorbeiging, und die Schönheit Italiens, das man freilich nicht seiner Kunstschätze wegen bereiste<sup>35)</sup>, dessen verführerische Reize man aber sehr wohl kannte (wie der treuherzige Ausspruch eines Schulenburg aus der Mitte des 16. Jahrhunderts „daß es der Dertter mit gutem Gewissen zu leben schwer sey“<sup>36)</sup> beweist) — dies alles, barg es auch viele Gefahren für einen noch nicht gefestigten Charakter

und für Leben und Gesundheit eines jeden, vermochte wohl einen weiten Blick und gute Kenntnisse zu gewähren. Die Ernsthafteren versäumten nicht, durch ausführliche Beschreibungen festzuhalten, was sie auf ihren Fahrten sahen<sup>37)</sup>, und es ist zu bedauern, daß von diesen Reisetagebüchern noch so wenig veröffentlicht ist<sup>38)</sup>. Von manchen erfahren wir, daß sie ihre klassische Bildung beständig zu erweitern strebten, einige verstanden Griechisch — eine damals seltene Fertigkeit — und liebten die griechischen Dichter<sup>39)</sup>. Levin von der Schulenburg — dessen ausführliche Reisebeschreibung zeigt, worauf man vorzugsweise seine Aufmerksamkeit in den fremden Landen richtete: die Landeseigentümlichkeiten und Gebräuche, Ethnographisches, Architektur, Festungen — verbrachte sein ganzes Leben nach der Rückkehr von seinen Reisen mit historischen, juristischen, theologischen Arbeiten<sup>40)</sup>. Ein anderer Schulenburg veranstaltete 1604 auf seinem Gute Schochwitz eine Disputation zwischen dem Lutheraner Dr. Grauerus und dem reformierten Dr. Amling, die eine Anzahl von Streitschriften nach sich zog<sup>41)</sup>. Manche waren Mitglieder der „fruchtbringenden Gesellschaft“<sup>42)</sup>. Und was für Persönlichkeiten diese halb gelehrte, halb weltmännisch-praktische Bildung zu zeitigen vermochte, zeigt jene Reihe ausgezeichneten Männer, welche das Haus Kneesebeck zu Tilsen aus sich hat hervorgehen lassen: der ältere Thomas war theologisch so gebildet, daß er zwei gelehrte Abhandlungen über die Streitpunkte der Calvinisten und Lutheraner zu schreiben vermochte<sup>43)</sup>, die beide, in den maßvollsten Formen gehalten, aus der Schrift die Gründe für die Verteidigung des Bekenntniswechsels des Kurfürsten Johann Sigismund und für seinen eigenen Beitritt nehmen. Der Verfasser ist überzeugt, daß die neue Lehre in ihrem Fundament ebenso wie die lutherische auf Christi Lehre beruhe und warnt vor unzeitigem Verdammten. Er hält die Abweichungen beider Lehren für unbedeutend. Besonders wichtig ist seine Fixierung der Stellung der Untertanen zu jenem Glaubenswechsel. Er verlangt von jedem, daß er die Lehre ernsthaft prüfe und nach richtiger Erkenntnis mit Hilfe der heiligen Schrift ringe, dabei aber überzeugt sei, daß der Kurfürst nach bestem Wissen und Gewissen handele. Verdammten dürfe man ihn niemals, selbst wenn er irre. Da er keinen seiner Untertanen zwingen, seinem Glauben zu folgen, sollen auch die Untertanen ihn nicht zwingen wollen. Seine Zusagen über den Glauben, die er beim Antritt seiner Regierung getan, können seinen Übertritt nicht hindern,

denn niemand vermag zu sagen, wie ihn Gott einst führen werde. Ein treuer Untertan aber verläßt seinen Fürsten nicht. Man findet in den alttestamentarischen Schriften „daß der Könige vornehmste officire und Befehlshaber, vñnd Unterthanen, so der Gottseligkeit bengethan gewesen, allezeit bey ihren Herrn gehalten, ihrem Exempel gefolget, vñnd sie zugleich, mit ihrer folge, in curriculo pietatis, das ist in lauff der Gottesfurcht beherzt haben“. Der Mann, der sich und seine hohe Bildung so ganz in den Dienst seines Herrn stellte, war durchdrungen von der Notwendigkeit wissenschaftlicher Erziehung, und seine Söhne waren ganz seines Geistes. Levin, der jüngste, hatte, erst elfjährig, die Universität Frankfurt bezogen, wo er in drei Jahren die philosophische, logische und ethische, auch schon die Grundlage der juristischen Wissenschaft absolvierte, dann in Wittenberg sich mit Ethik, Politik und Mathematik beschäftigt, in Marburg Politik studiert, dort auch bei Goddäus „de transactionibus“ disputiert (nachdem er schon vierzehnjährig zu Frankfurt de autoritate principum disputiert hatte), 1615 in Heidelberg Civil- und Feudalrecht, auch Botanik und Anatomie gehört „damit er zu Allem, wozu ihn Gott berufen würde, es were in togata oder armata militia, qualificiret sein möchte“. Schon mit 19 Jahren hatte er diese umfänglichen Studien beendet, und wurde, nachdem er zwei Jahre lang das südliche und westliche Europa bereist, bereits mit 21 Jahren als brandenburgischer Geheimer Rat angestellt<sup>44</sup>).

Allein schon damals hört man vielfältige Klagen über die gewöhnliche Art der Erziehung<sup>45</sup>). Da man vermied, die jungen Adligen in öffentliche Schulen zu schicken, ihnen viel mehr Informatoren gab, die sie bis zum Beginn des Universitätsstudiums unterrichteten, so war häufig die Vorbildung für diese mangelhaft. Dann wurde oft das Studium lässig betrieben, dem der junge Adlige unter Anweisung eines Hofmeisters<sup>46</sup>) oblag; zahlreiche Universitäten wurden besucht, ohne daß es zu einem ruhigen Verweilen kam, und schließlich wurde die Reise in Begleitung eines mehr oder weniger — meistens weniger — brauchbaren Hofmeisters mit gänzlich unvollkommenen Vorkenntnissen unternommen, wobei denn freilich das Geld nutzlos vertan, nichts als Pöffen heimgebracht, und der alte Vers bestätigt wurde: „Eine Gans fliegt über den Rhein, eine Gans kommt wieder herein“<sup>47</sup>). Manche verständige Väter suchten dem vorzubeugen, indem sie ein reifes Alter und gute Kenntnisse vor dem Beginn der Peregrination verlangten.

Schon hatte sich das Bildungsideal merklich gewandelt: Man strebte nicht mehr nach der allseitigen humanistisch-theologischen Bildung des 16. Jahrhunderts, sondern die zunehmende Bedeutung und Anziehungskraft der Höfe ließ nur jene Kenntnisse erstrebenswert erscheinen, die für einen vollkommenen Welt- und Hofmann einem geschickten Fürstendiener unentbehrlich waren. Schon längst hatte die Pagenenerziehung<sup>48</sup>) überhand genommen: wer nicht studierte, begab sich an den Hof eines Fürsten oder hohen Adligen, um dort die für eine Offizierstelle oder den Hofdienst nötigen Eigenschaften zu erwerben. Auch die, welche studierten, bemühten sich vorzugsweise um die praktischen Wissenschaften: Geschichte, Staatswissenschaft, Politik, Recht; daneben um die zum Kriege notwendigen Kenntnisse: Fortifikation, Physik, Mechanik<sup>49</sup>). Unentbehrlich waren die höfischen Künste des Reitens, Fechtens, Tanzens, des Antichambrierens, Komplimentierens, Fahnen-schwenkens. Die wissenschaftliche Ausbildung nahm im Laufe des 17. Jahrhunderts immer mehr ab, ohne daß sich ein Ersatz gefunden hätte. Der Krieg aber trug das meiste dazu bei, die Entwicklung der adligen Bildung ganz zu hemmen.

Nur wenige konnten sich während der Jahrzehnte des Krieges noch um eine tüchtige Bildung bemühen<sup>50</sup>). Die meisten riß der kriegerische Geist der Zeit fort. Zwar die Söhne der bedeutenderen Familien suchten sich wenigstens eine tiefere Kenntnis des Kriegswesens zu erwerben, als sie dem zuteil werden konnte, der ohne weiteres mit einem oder mehreren Rossen in einen Truppenkörper eintrat und nur, wenn ihm das Glück besonders günstig war, zu höheren Stellen aufstieg. Man ging jetzt vorzugsweise nach Holland, studierte eine Zeit lang in Leyden, trat dann wohl als Piquenir in die berühmte Leibgarde des Prinzen von Oranien oder in die niederländische Armee ein<sup>51</sup>). So lernte man das Wesen der Fortifikation, dessen Kenntnis in den Niederlanden in hoher Blüte stand, meistens ganz gründlich kennen. Nach solcher Ausbildung unternahm man dann noch eine Reise durch Frankreich, wenn man sich nicht sogleich zu einem der kämpfenden Heere begab. Einzelne finden sich wohl, die nicht sofort beim Klang der Werbetrommel zu Wittenberg, Rostock, Straßburg, das Buch niederlegten und zum Schwerte griffen, sondern erst ihre Bildung abzuschließen trachteten, bevor sie in den Strudel eintauchten. So studierte Georg Friedrich von Trott<sup>52</sup>) in Leipzig und fast 6 Jahre in Leyden Geschichte, Politik und die Kriegswissen-

schaften, ehe er 1630 als Leutnant in Arnims Scharen eintrat, so widmete sich Buzso von Alvensleben<sup>53</sup>) sechs Jahre lang philosophischen, politischen und historischen Studien und bereiste Europa, um sich über die „Regimenter, Polizeien, Ordnungen, Gebräuche und Geseze der Nationen und Völker“ zu unterrichten, und die Resultate dieser Reise soll er sorgfältig aufgezeichnet haben.

Der Krieg und die Höfe, das waren die beiden großen Anziehungspunkte dieser Zeit. In beiden Orten galt tüchtige Ausbildung des Geistes nicht viel<sup>54</sup>). Im Kriege half praktische Geschicklichkeit und rücksichtslose Wildheit, am Hof aber Eitelkeit, Verschwendung und „Fuchschwänzeri“ vorwärts. Die spärlichen autobiographischen Bruchstücke, die aus dieser Zeit von märkischen Adligen erhalten sind<sup>55</sup>), zeigen, wie rauh und flach deren Leben in dieser Zeit war. Sie berichten meist in dürftigen Worten von der militärischen Laufbahn des Schreibers. 1641 geißelte der neumärkische Kanzler Hans Georg von dem Borne das ruchlose Treiben dieser Hofleute, die durch ihre Maßlosigkeit und Verschwendung schon an den Rand des Verderbens gekommen waren, in einem Büchlein, das er dem jungen Friedrich Wilhelm widmete<sup>56</sup>): „Dann die euserliche scheinbahre apparence daselbst (am Hofe) dermaßen recommendabil ist, das fürnemlich die person nach dem habit judiciret, und gleichsam dafür gehalten wird, es stecke eine große perfection und geschicklichkeit unter einem prechtigen und köstlichen habit“.

Die ersten Jahrzehnte nach Beendigung des Krieges bedeuten den tiefsten Stand der Bildung für den märkischen Adel. Die Güter waren so ruiniert, daß es selbst den reichsten Geschlechtern schwer gelang, die nötigen Mittel für Studium und Reisen der Söhne aufzubringen<sup>57</sup>). Das erstere, zu dessen Erledigung nun neben Helmstedt und Frankfurt die süddeutschen Universitäten Tübingen, Straßburg und Heidelberg bevorzugt wurden, mußte oft unterbrochen werden. Man griff in dieser Not, wenn es nicht gelang, einen hochgestellten Offizier oder Staatsmann zu interessieren, dazu, sich an den Hof eines Fürsten, in dieser Zeit häufig den eines Braunschweigers oder den sächsischen und kurpfälzischen, zu begeben, um auf diese Weise, sei es in Begleitung eines Prinzen oder durch die Gnade des Herrn, dem man diente, die Reise zu unternehmen<sup>58</sup>). Nur wer ein Staatsamt zu übernehmen hoffte, unterzog sich noch gründlichen Studien. Unter den Offizieren waren diese ganz

verachtet: „Denn der meiste Teil der Soldaten, welche durch das Glück, welches offters auch wider Verdienst seine Liebhaber zu begünstigen pfleget, zu hohen Ehren gestiegen, achten die studia ihrer Hoheit unwerth; Diejenigen, so in der Niedrigkeit verbleiben, vermeyden durch dero Verehrung noch geringer zu werden und halten deßhalb für eine Schande, eine Feder auff dem Huet und hinter den Ohren zu führen: allein dafern das Studiren soeben ganz genau zu der wesentlichen Beschaffenheit, wie ich wol gläube, eines Soldaten nicht gehöret, so lasse ich mir doch keines Unrechtes beschuldigen, das ich es dennoch unter die notwendigen Nebenstücke eines Oberbefehlshabers setze“<sup>59</sup>). So urteilte 1677 ein neumärkischer Adliger, von Strauß, über die Bildung seiner Kameraden. Er klagte auch, daß die „Tugenden, deren Zweck der Himmel ist“, bei den meisten so übel willkommen sei, daß wahre Frömmigkeit ganz verachtet werde und schon der sich das ewige Leben zu verdienen gläube, der sich äußerlich fromm stelle. So zeigen uns auch die Tagebücher des Kammerherrn von Buch die Offiziere jener Zeit: kriegerisch, zu jedem Wagnis aufgelegt, sehr zu Trunk, Händeln und Duellen geneigt und allen geistigen Dingen sehr fern. Von innerlichem Leben fühlt man in diesen intimen Aufzeichnungen wenig. Wenn es von Zeit zu Zeit heißt, daß er „heute seine Andacht verrichtet“ habe, so hat man den Eindruck, als genüge er damit einer leidigen Pflicht. Längst stand die Theologie nicht mehr im Zentrum der Bildung. Die Erfordernisse des höfischen Lebens hatten sie verdrängt. Wo einmal einer Beruf zu gelehrter Tätigkeit in sich fühlte, wie Gebhard von Alvensleben, (1618—81)<sup>60</sup>), da waren es historisch-genealogische Studien und topographische Darstellungen, die ihn interessierten. Nur selten, etwa bei den Knefsecks zu Tilsen, hören wir noch von gründlicher theologischer Durchbildung<sup>61</sup>). Es ist schon eine ganz neue Art der Behandlung geistlicher Fragen, nicht mehr die dogmatische des 16. Jahrhunderts, sondern die philosophisch-tolerante des 18. Jahrhunderts, die in einem Briefe des J. A. von der Schulenburg an seinen Vetter, den späteren venetianischen Feldmarschall Johann Mathias, über die Religion, vom Jahre 1699 entgegentritt<sup>62</sup>). Für ihn gibt es nur eine christliche Religion und alle dogmatischen Streitigkeiten zwischen Protestanten und Katholiken sind eitel, „et si elles (les disputes) vont jusqu'à ôter de notre coeur la charité du prochain, elles détruisent le christianisme“. Mit viel Geschick sucht er darzutun, daß



alle dogmatischen Abweichungen der beiden Kirchen den wahren Grund des Christentums nicht berühren, wenn man sie ihrem inneren Sinne nach versteht. Im Abendmahl sieht er allein das Symbol der Liebe zum Nächsten: „Pourvû que nous obtenions cette fin là et ce véritable but, il n'importe, de quelle manière nous fassions ce repas céleste selon les ordonnances de l'église dont nous sommes sujets déclarés“.

Freilich eine solche Freiheit und Unbefangenheit des Urteils ist in jener Zeit eine äußerste Seltenheit. Denn abgesehen davon, daß selbst Männer, die dem Mittelpunkt des politischen Lebens nahestanden, damals keineswegs gewohnt waren, sich über innere Vorgänge deutlich und in persönlicher Weise Rechenschaft zu geben<sup>63</sup>), daß man noch nicht seine Kenntnisse der geistigen Prozesse, falls man solche überhaupt besaß, mit seinem eigenen Erleben in einen lebendigen Zusammenhang zu setzen pflegte, so war eben im späteren 17. Jahrhundert eine umfängliche Bildung bei den Adligen äußerst selten. Der Große Kurfürst klagte über deren Trägheit auf das bitterste<sup>64</sup>): daß man der im Adel beschlossenen Pflicht, sich der Tugend zu befleißigen, gar nicht gedenke, daß man der Schulen und des Studierens so schnell überdrüssig werde, und daß selbst die, welche in den Krieg zögen, gar bald sich nach einem behaglich schläfrigen Leben auf dem Gute zurücksehnten. In der That saßen die meisten der Junker in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts „faul und untätig auf ihren elenden Ritterhöfen voll Hochmut und mit den niedersten Instinkten“<sup>65</sup>) und denen, die sich um eine Ausbildung bemühten, standen meist die nötigen Mittel nicht zu Gebote.

Diesem gänzlichen Verfall der adligen Bildung zu wehren, die Nachteile der Peregrination zu verhüten und ihre großen Kosten zu sparen, durch die viele Güter ruiniert wurden, hatte man schon zu Ende des 16. Jahrhunderts in Deutschland hier und da Institute zu schaffen gesucht, auf denen der Adel die ihm zu seinem staatsmännischen Beruf und im Kriege nötigen Kenntnisse sollte erwerben können: so in Tübingen, Cassel, Graz<sup>66</sup>). Auch der Große Kurfürst ergriff diese Idee. 1655 errichtete er zu Kolberg nach dem Muster des von Gustav Adolf zu Stockholm errichteten collegium illustre eine Ritterakademie<sup>67</sup>). Er wollte, daß die Zöglinge nach Vollendung ihrer kriegerischen Vorbildung einige Jahre zu weiterer Ausbildung in fremden, namentlich französischen Heeren dienen, und dann als erfahrene Offiziere in brandenburgische Dienste treten

sollten. Das Wissen, das man auf den Ritterakademien jener Zeit erwarb, war durchaus einseitig, durchaus auf den unmittelbaren Gebrauch im Hof- und Staatsleben zugeschnitten. Diese Institute gingen denn auch größtenteils bald an ihrer zwitterhaften Stellung zugrunde<sup>68</sup>), auch das zu Kolberg hat nicht viel Erfolg gehabt. So erklärt es sich, daß, als 1704 das brandenburgische Domkapitel die Errichtung einer Ritterakademie beabsichtigte, es diesen Plan dem König mit den Worten begründete: „Nachdem die Erfahrung leyder gegeben, daß der märkische Adel eine Zeit hero in Studiis sich gar nicht hervorgetan und daher, da derselbe in Civilchancen wenig employirt worden, eine solche Abnahme desselben erfolgt, daß, wofern nicht eine oder andere Familie durch Militärdienste sich conservirt, die ganze Märkische Noblesse in sehr schlechten Zustand geraten sein würde, gleichwohl aber der Splendeur eines großen Potentaten in Conservation eines solchen Adels, von welchem nicht mercenaria, sondern nobilia servicia zu hoffen, besteht, so hat man Anleitung genommen, in die Ursachen des Ausfalles hiesigen Adels genauer zu inquiren, und befindet sich, daß der größte Fehler aus übler Education der Jugend hergerühret, welchen zu evitiren nicht möglich gewesen, weil die Mittel an frembde Ortho Unsere Jugend zu schicken gefehlet, hier im Lande aber fast keine tüchtige Schule vor Junge Edel Leute anzutreffen“<sup>69</sup>).

Aus diesem Verfall der adligen Bildung in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts gingen die Bestrebungen der preussischen Könige hervor, Anstalten zur Ausbildung der Edelleute für das Heer und den Staatsdienst zu schaffen, und die adlige Bildung nach ihren Bedürfnissen zu gestalten.

## Anmerkungen zu Kapitel I. Organisation der Geschlechter.

- 1) v. Harthausen: Über die patrimoniale Gesetzgebung d. Altmark. Jahrb. f. preuß. Gesetzgebung 1832.
- 2) Riedel: Codex A. XVII, 345 ff.
- 3) R. Danneil: Gesch. d. Geschl. v. d. Schulenburg 1847, Bd. I (Gesch. d. Güter, bei Abschn. Beegendorf). Schmidt: D. Geschl. v. d. Schulenburg 1899, Bd. III, Stammtafeln.
- 4) Riedel: D. Geschl. v. Bismarck. Märk. Forschgg. XI.
- 5) Danneil: Schulenburg I, 378.
- 6) f. d. Stammtafeln b. Wohlbrück.
- 7) Ich folge der Geschichte des Geschlechts v. Alvensleben von Wohlbrück 1819, 3 Bde. und dem Cod. dipl. Alvensl. v. Mühlverstedt.
- 8) Wohlbrück II, 20.
- 9) ebenda, 72.
- 10) ebenda, 74 ff.
- 11) ebenda, 243.
- 12) Mühlverstedt a. a. D. III, Nr. 352.
- 13) 2. Juli 1554 ebenda III, Nr. 361.
- 14) ebenda Nr. 399.
- 15) Riedel: Codex A. XVII, 345 ff.
- 16) Ludw. v. d. Kneesebeck: Familie v. d. Kneesebeck 1811, 22 ff.
- 17) Über den Begriff der Burgfrieden v. Danneil: Schulenburg I, 117 ff.
- 18) Riedel: Codex A. V, 368 ff.
- 19) ebenda VI, 259.
- 20) Schulenburgischer Burgfriede 1642, Riedel: Codex A. VI, Nr. 492.
- 21) Die Burgfrieden d. zweiten Hälfte d. 16. Jhdts.: Riedel: Codex A. XVII, 322 ff. (Bartensleben), 223 ff. (Alvensleben), VI. Abt. 2 Nr. 485 (Schulenburg).
- 22) Riedel: Codex A. XVII, 345 f.
- 23) Beschluß der sämtlichen Schulenburg (28. Jan. 1597): Danneil, I. Anh. Nr. 21.
- 24) „Nachdem die Gemüter der Menschen in diesem Leben durch nichts anders in Freundschaft zusammengehalten werden können, als durch vertregliche gute einigkeit, sonderlich aber bei Vornehmen familijs undt

Uhralten Adligen Geschlechtern, wan dieselbe in gutem Flor bleiben, undt in gedenlichen auffnehmen erhalten sollen, allewege von nöthen sein will, daß die darinnen angehörige undt befreundte in gutem wollvornehmen sein, undt einander in freundschaft treulich meinen mögen, fürnehmlich aber dahin zu sehen, damit alles dasjenige, waß zu beständiger einigkeit gereichen mag, durch löbliche undt einträchtige vereinigung zwischen ihnen abgeredet, dagegen aber was zu erregung schädlicher mißhelligkeit undt weit aussehender irrungen anlaß geben wolte, durch dieselbe verhütet undt abgeschaffet werden möge. ....“ „zugleich auch nicht fein stehet, wen Nachbahre undt vielmehr Anverwandten undt Vettern fort umb einer jeden siederlichen Ursache willen für Gerichte stehen undt daselbst litigiren.“

- 25) So bei den Schulenburg 1572 u. 1642.
- 26) Riedel: Codex A. XVII, 79.
- 27) Rf. Johann verleiht allen v. Alvensleben d. gesamte Hand an ihren Lehnen (20. Febr. 1479). Riedel: Codex A. XVII, 162. Schon 1461 u. 1475 (S. 140 u. 157). Verbindung einzelner Häuser.
- 28) R. Wohlbrück: Alvensleben II, 72 schon 10. Dez. 1486. Riedel: Codex A. XVII, 187 gibt d. betreffende Urkunde unterm 16. Dez. 1494.
- 29) Rf. Joach. Friedr. bestimmt, wie es von den Schulenburg mit Verfolgung des Lehens gehalten werden solle. B. Jung 1598. Riedel: Codex A. VI, Abt. II, Nr. 491.
- 30) Danneils Beschreibung d. Schulenburg. Lehnswesen (I, 40 ff.) ist völlig unzulänglich. Rf. kennt weder die Unterschiede zwischen longobardischen u. sächsischem Lehnsrecht, noch d. brandenburgische Praxis.
- 31) Burgfriede zu Calbe (16. Jan. 1552). Riedel: Codex A. XVII, 223; Abschied d. Schulenburg auf d. Beegendorfer Tage 1577 (ebenda VI, Abt. II Nr. 481); Burgfriede zu Beegendorf 1572 (ebenda Nr. 485, Art. 8 ff.).
- 32) Burgfriede 1642, Art. 4.
- 33) Hermsdorffer Vergleich 1721. Danneil; I. Anh. Nr. 62.
- 34) Kühns, märk. Gerichtsverf. II, § 42.
- 37) „befinden od, dat unse arme Lüde mit gestiften Unpflicht und anderer Einung (?) merklich beschweret werden.“ (Riedel: Codex A. VI, 2 Nr. 436, vgl. Nr. 481 Art. 5.)
- 38) ebenda XVII, 189 ff. vgl. über die patrimonialen Landgerichte Kühns, märk. Gerichtsverf. § 39.
- 39) Wohlbrück II, 187.
- 40) vgl. die Vogtdingsordnung der Bartensleben 1472 (v. Harthausen a. a. D., 8).
- 41) ebenda, 46 ff. mit angehängten Gerichtsprotokollen a. d. 17. Jhd.
- 42) Riedel: Codex A. VI, 260.
- 43) ebenda Nr. 447, Art. 13.
- 44) ebenda Nr. 485; vgl. Kühns, § 39 u. Stöbel, Gesch. d. gelehrten Rechtsprechung II (1910) S. 779.
- 45) Selbst die Dorfversammlung des Schulzen am Sonntag nach dem Gottesdienst, in der er die Delikte der Woche „vrogt“, um sie auf dem nächsten Gerichtstage vorzubringen, waren nun verschwunden.
- 46) Burgfriede 1642. Art. 2.
- 47) Danneil: I, 135.
- 48) Riedel: Codex A. VI, 2, Nr. 485.
- 49) Danneil: I, 163 ff. Riedel: a. a. D. Nr. 494.



- 50) Danneil: I, Anh. Nr. 21, Art. 8.  
 51) Haß: Landständische Verfassung u. Verwaltung d. Kurmark Brandenb. unter Joh. Georg. Berl. Diss. 1905, 35.  
 52) Wohlbrück III, 21; Danneil I, Anh. Nr. 21. Art. 5.  
 53) Ein sehr lehrreiches Beispiel ist der Erwerb der Plattenburg durch ein Glied des braunschweigischen Geschlechtes v. Saldern. Niedel: Codex A. II, 85—110.  
 54) Arnim-Griewen: Beitr. z. Gesch. d. v. Arnimschen Geschl. 1883.  
 55) Lehnbr. 25. Aug. 1486. Niedel: Codex A. XIII, 414.  
 56) Niedel: Codex A. XII, 212. Wie denn erst in diesem Jahre überhaupt das Prinzip der agnatischen Folge der nächsten Vettern geregelt wird: „oft unser ennich aue ghynghe, so shall de negeste Vort erffen onde leyn nemen sunder engherlene hyndernisse der andern veddern.“ (Niedel A. XIII, 363.)  
 57) Gesch. d. Geschl. v. Bredow I, 266.  
 58) ebenda 160 Ann.  
 59) ebenda 70.  
 60) ebenda III, Anh. I, Nr. 6.  
 61) Nur da wurde die Mitbelehnung aller Häuser durchgeführt, wo diese alle auf Kfl. brandenb. Gebiete lagen. Die Thümen z. B., deren Güter z. T. auf kurländ. Gebiete lagen, haben dies Ziel nie erreicht. In Kurland kannte man die Mitbelehnung ganzer Häuser nicht, sondern benannte bei jeder Belehnung einzelne Gesamthänder. (v. Thümen: Gesch. d. Geschl. v. Thümen 1889 Urff. B. B.) Nur den Oppen scheint es gelungen zu sein, die Gesamthandverbindung aller ihrer Güter in Brandenburg, Sachsen und Preußen herzustellen. (Urkunde Joach. Friedr. v. 1598. Mühlverstedt: Urff. B. Geschl. v. Oppen I, Nr. 412.) Gelegentlich bediente man sich eines Kunstgriffes, um die Mitbelehnung an Gütern, die unter einem anderen Lehnsherrn standen, zu erreichen. Die Oppen verkauften 1585 ein Gut an Joach. Ernst von Anhalt unter der Bedingung, daß er ihren Vetter, den anhaltischen Kammerjunker Jobst v. Oppen damit belehne und ihnen, den Verkäufern, die gesamte Hand gewähre. (Mühlverstedt a. a. D. I, Nr. 343.)  
 62) Die Polizei- und Gerichtsordnung der Oppen zu Michel, Schlalach und Fredersdorf aus dem Ende d. 16. Jhdts. (Mühlverstedt: I, Nr. 514) ist die einzige mir bekannte Ausnahme. Ihr Bestreben ist ähnlich wie das der Dorfordnungen der Altmark, auf Erhaltung der Dorfverfassung und Schutz der Bauern vor wirtschaftlichem und sittlichem Ruin gerichtet.  
 63) Mühlverstedt: a. a. D. II, Nr. 225.  
 64) Für alle dieses zahlreiche Belege in der Gesch. d. Geschl. v. Bredow und anderen Familiengeschichten.  
 65) So ist der Wohlstand des Geschlechtes v. Kröcher im Laufe des 16. Jhdts. durch die erbitterten Prozesse mit mehreren adligen Geschlechtern und Dorfschaften und der einzelnen Mitglieder unter sich völlig vernichtet worden. (v. Kloeden: Gesch. d. Geschl. v. Kröcher 1854, 158 ff., 153 ff. — v. Kröcher: Urff. B. II.)  
 66) Gesch. d. Geschl. v. Bredow I, 193 f.  
 67) Schiedsrichterliche Vergleiche habe ich bei diesen Familien sehr selten gefunden. (Niedel: Codex A. XIII, 462, 471.)  
 68) So in den meisten Häusern des Bredowischen Geschlechtes.

- 69) Gneift: Adel u. Ritterschaft in England 1853, 41.  
 70) ebenda 82.  
 71) Nach den Akten Rep. 78, II, Nr. 25.  
 72) Wie sehr die Arnimschen Güter eben um diese Zeit in Gefahr waren, gänzlich in fremde Hände überzugehen, zeigen die Akten Rep. 78, II, A. 37, besonders der Kammergerichtsabschied (27. Juni 1653), die Bemerkung in einem Consensgesuch v. 1664 für Verkauf von Gütern an einen Fremden: „Dahero woll sei gestalten sachen nach keine bahre mittell zu machen, hatt man sich glücklich zu schätzen, wann Einer sich findet, der da wüßte Gütther annimmt, damit man also seinen fidem erhalten kann.“  
 73) 9. Febr. 1646.  
 74) Eingaben a. d. Kf. 28. Juni, 14. Aug., 17. Aug. 1648.  
 75) Kirchner: Schloß Boizenburg, 303 ff.  
 76) ebenda 312.  
 77) ebenda 325.  
 78) Rep. 78, II, A. 38 b.  
 79) b. Mörner: Märk. Kriegsobersten d. 17. Jhdts., 63 ff.  
 80) Sein Testament 25. März 1621, b. Mühlverstedt: Urff. B. Oppen I, Nr. 782  
 81) Ihm war über die verschiedenen zur Herrschaft Alt-Landsberg vereinigten Güter ein Gesamt-Lehnbrief erteilt worden, was eigentlich nicht zulässig war, denn solche wurden nur für altväterliche Complexe ausgegeben.  
 82) f. Lehnbr. f. D. v. Schwerin (3. Aug. 1672) gedruckt: Gollmert und v. Schwerin: Gesch. d. Geschl. v. Schwerin III, Nr. 638. (Das geschah gelegentlich auch ohne daß ein Fidei-Commiss errichtet wurde.)

## Anmerkungen zu Kapitel II.

(Erklärung der Abkürzung „Lit. L. P.“ siehe Beilage.)

- 1) Acta. Bor. Beh. Org. II, 492. Eingabe der altmärkischen Ritterschaft 24. Mai 1717.  
 2) Prot. u. Rel. V, 72 ff.  
 3) Danneil: Schulenburg I, 61.  
 4) ebenda durch Ordre v. 12. Nov. 1708.  
 5) nach Durchsicht der Familiengeschichten. Über die Ehe eines Abensleben mit der Tochter eines Tübinger Bürgermeisters b. Wohlbrück: Abensleben III, 99  
 6) Ständisches Arch. B. 6 Nr. 1 Auszug bei Brenzig: Geschichte der brandenb. Finanzen, Urff. u. Aktenstücke, neue Serie I, 189.  
 7) Entwurf des großen Kf. zur Verbesserung der adligen Bildung. Ausz. aus Mff. Bor. Fol. Nr. 356 bei Gausauge: brandenb. Kriegswesen 1839, Beil. 5, Tit. 11.  
 8) Lit. L. P., Nr. 55.  
 9) So die Sparren, Königsmark u. a.  
 10) vgl. d. Brief des Friedr. Achaz v. d. Schulenburg 1699 b. Schmidt: Schulenburg I, 160 ff.

- 11) Testament d. Heint. Joachim v. d. Schulenburg 1665 b. Danneil: Schulenburg II, Nr. 30.
- 12) Litt. L. P. Nr. 4; Nr. 63; Nr. 69; Nr. 73; Nr. 96.
- 13) Aus der L. P. auf Werner v. d. Schulenburg, Hauptmann der alten Mark (Litt. Nr. 72): „Und hat ihm (dem Praeceptor) sonderlich in der Schule ein klein Musaeum mit einem Schranckwerk lassen abwickeln, damit er selbst hat hören und sehen können wie der Praeceptor mit den Kindern umginge. S. G. hat sich nicht geschemet mit seinen Kindern . . . . die gewöhnlichen Kirchengesenge in seinem Hause persönlich zu singen. Und hat so große Lust zu den Geistlichen gesengen gehabt, daß er sie unterwegs auf dem Wagen gesungen . . . hat auch die Kirchengüter gerne wieder an den Ort gebracht, davon sie genommen, darauff auch sein Antheil erleget.“ (Vergl. Niesel codex I, VI, 2 Nr. 481). Von seinem Tode heißt es in der L. P. (zu dem Geistlichen:), „Ey lieber Herr, was wollen die kleinen Kinder, die umb mein Bette sein? Da ich im aber antwortet: Herr Hauptmann, es sein die lieben Engelein, welche auf Ewre Seele warten, die wollen Sie, wenn sie von Ewren Leibe außfehret, in ihre hendelein fassen und sie tragen in den Schoß Abrahams, sie warten euch auf den Dienst gleich wie dem armen Lazaro. — Ja daz ist gut, saget er: Ich höre das sie gloria in excelsis singen. Darauff er seine gülden ringe von fingern selbs abgezogen, auch dasjenige, was ihm die Medici auf den Puls gebunden abgelöset und ungefehrlich anderthalb Stunden darauff seliglich entschlaffen auch also, das er nicht einen fuß oder handt gezucket.“
- 14) Schmidt: Schulenburg II, 312.
- 15) Wohlbrück: Alvensleben II, 416 ff., 450 ff.
- 16) Fortgesetzte Nachricht von alten und neuen theologischen Sachen 1722, 30—38.
- 17) s. Gesch. d. Geschl. v. Bredow I, 180 ff.
- 18) v. Kloeden: Gesch. ein. altmärk. Familie 1854, 381 ff.
- 19) vgl. Müllverstedt: Gesch. d. Geschl. v. Dppen III u. Urf. B. I, Nr. 928.
- 20) ebenda Bd. III, Einleitg.
- 21) ebenda I, Nr. 928.
- 22) Durchzählung bei Mörner: Märk. Kriegsobersten.
- 23) Litt. L. P. Nr. 23.
- 24) Gesch. d. Geschl. v. Kochow 1861. Beil. Nr. 165.
- 25) Gesch. d. Geschl. v. Bredow I, 334.
- 26) Schmidt: Schulenburg II, 308 ff. geschrieben ist die Reise von Fürst von Heimendorf, Itinerarium, Aegypti, Arabiae, Palaestinae, Syriae usv. Norimb 1620 (vermehrte dtisch. Ausg. 1646).
- 27) Gesch. d. Geschl. v. Bredow III, passim.
- 28) Alle Brüder des Balthasar v. Löben († 1602) waren wie er selbst Kriegsleute. Seine Söhne aber ließ er alle studieren. Der älteste war der berühmte brandenburgische Kanzler, der zweite Magdeburgischer Kanonikus. Zwei andere, die früh starben, studierten gleichfalls. (Litt. L. P. 47.) Die 5 Söhne Adams v. Schlieben studierten alle und erlangten Dombherrnstellen (ebenda 71). Seit Thomas v. d. Knesebek studierten alle Söhne aus diesem Hause, während ihre Vettern auf Wittingen noch den Krieg bevorzugten. Vgl. den Aufsatz des Thom. v. d. Knesebek über seine Vettern und Zeitgenossen v. d. Knesebek, Leben der Vorfahren auf dem Schlosse zu Tilsen 1875. — Daß aber immer doch nur die reicheren Geschlechter ihren Söhnen eine gute

- Erziehung zuteil werden ließen, zeigen manche Aussprüche der Leichpredigten. (3. B. Litt. Nr. 47): „Der meiste teil von Adel verseumen ire Kinder, schicken sie zum cüster, oder halten einen Schreiber, der sie sol lernen schreiben und lesen, vnd sagen: o wenn mein Sohn gleich kein Doktor wird, oder lassen sie in ihrem eigenen Södlin wie die Kinder auffwachsen vnd zu Hause ligen, welche nachmals werden Kunds Juncker, Trunds Juncker, die zu nichts zu gebrauchen.“
- 29) Litt. Nr. L. P. 5, 20, 23, 24, 30, 31, 32, 35, 48, 63, 73, 74, 75, 87, 89 u. a. m.
- 30) ebenda Nr. 71.
- 31) ebenda Nr. 3, 33, 57 etc.
- 32) Zedler: Großes universales Lexikon Art. Orleans. vgl. a. Litt. L. P. Nr. 16, 57.
- 33) ebenda Nr. 3, 51, 33, 42, 91, 26, 18 etc.
- 34) ebenda Nr. 14, 52, 53, 51, 33, 56, 14, 57, 34, 41, 42, 81, 91, 26, 18, 23, 16 etc.
- 35) vgl. a. Friedländer: Reisen in Italien in den letzten 3 Jahrhunderten. Deutsche Rundschau 1876, VII, 248.
- 36) Litt. L. P. Nr. 73.
- 37) Litt. L. P. Nr. 3 (Wohlbrück: Alvensleben III, 142); Nr. 24; Nr. 71; erwähnen Reisebeschreibungen von eigener Hand des Reisenden. Ebenso erwähnt Schmidt (Schulenburg II, 322) ein iter in Galliam et Italiam des Leopold v. d. Schulenburg, vgl. a. Reise Georgs v. Schlieben nach Agypten und Jerusalem ist von seinem Begleiter D. Salomon Schweiggardten beschrieben. 1619 zum dritten Mal aufgelegt.
- 38) Auch das „Reisetagebuch eines märkischen Adligen (Levin v. d. Schulenburg † 1634) (vgl. a. Litt. L. P. Nr. 75) aus d. 17. Jhd.“, das Hassel beschrieb, gibt leider nur einen unvollständigen Auszug.
- 39) vgl. v. d. Knesebek: aus d. Leben der Vorfahren auf d. Schlosse zu Tilsen passim s. a. Litt. L. P. Nr. 40 (auf Thomas v. d. Knesebek, Direktor des Kammergerichts). „Eine sonderliche Beliebung hat er auch an der lateinischen und griechischen Poesie getragen, daß er auch bey seinen schwersten und wichtigsten Amtsgeschäften seine einzige Ergeßlichkeit fast daran gehabt hat.“ Er soll das Griechische „expedit“ haben reden können. vgl. a. Litt. L. P. Nr. 15 (auf Georg v. Bismarck).
- 40) Litt. L. P. Nr. 75.
- 41) Schmidt: Schulenburg II, 360.
- 42) ebenda II, 292, 360. Joach. Joh. Georg von der Schulenburg (1556 bis 1633) führte in der fruchtbringenden Gesellschaft den Beinamen „der Erfüllende“, auch Matthias von der Schulenburg (1578—1656) und Levin von der Schulenburg (1581—1641) gehörten dem Palmenorden an. Der Oberst Dietrich von Kracht hieß dort „der Weißende“, sein Kraut war der Meerrettig. (Frentag: Bilder III, 289.) Hans Christoph v. Königsmarck hieß „der Streitende ein besseres zu erreichen“. (Hesekiel: Nachrichten z. Geschichte d. Geschlechtes von Königsmarck 1854, 12.)
- 43) (Thomas v. d. Knesebek:) Einseitiger Bericht wie sich ein jedes christliches Herz ihiger Zeit: insonderheit aller Unterthanen gegen ihre Obrigkeit, welche etwa verenderter Religion beschuldigt wird, verhalten sollen durch einen Liebhaber des Friedens und der Wahrheit. Berl. 1614. — Ursachen warumb Thomas Knesebek, Hauptmann der alten Mark nicht allein kein Bedenken hat, sondern sich auch schuldig erkennet das heilige Abendmahl hinfüro mit den Ceremonien zu gebrauchen, wie es nach der Einsetzung Christi in eylichen reformierten auch in der chur-

- fürstlichen brandenburgischen Thumbkirchen gehalten wird. (Zinckens Sakramentspiegel Frankfurt a. D. 1615.)
- 44) Litt. L. P. Nr. 38.
- 45) Schon 1574 begründeten die steinischen Stände ihre Forderung einer Ritterakademie damit, daß auf den großen Reisen in fremde Länder viel Geld nutzlos verthan würde und daß man dem Adel es ermöglichen müsse, sich im Lande die zum Staatsdienst nötige Bildung zu erwerben. (Schmid: Encyclopaedia des Erziehungs- und Unterrichtswesens, Art. Ritterakademien.) vgl. Steinhausen: Gesch. d. dtsh. Kultur 1904, 566 — Tholuck: Akademisches Leben im 17. Jhdt. (Vorgeschichte des Nationalismus) 1853, I, 305 ff. Litterarische Klagen aus späterer Zeit: Der Moscovitische Staat unserer Zeit, Cöln 1702, 9 ff. und Gottlieb Samuel Treuer: Exercitatio politica de licentia peregrinandi legibus circumscribenda et dirigenda in utilitatem summorum Imperantium et rei publicae Lips. et Wolfenbüttel 1720, zitiert b. Dufmeyer: Korbs Diarium itineris in Moscoviam 1910, II, 75, 76 —
- 46) vgl. Steinhausen Kulturgesch., 601 u. Kulturstudien 1893, 84 ff.
- 47) Gebhard v. Alvensleben (+ 1609) bestimmte, daß seine Söhne erst nach vollendetem 24. Jahr die Bewirtschaftung ihrer Güter anträten, bis dahin aber den Studien obliegen sollten. (Wohlbrück: Alvensleben III, 110.) — Eine ausführliche Kritik der üblichen Erziehung jener Zeit gab Levin v. d. Schulenburg in seinem Testament v. 1614. Er bestimmte, daß seine Söhne, die sich nach eingehender Prüfung als fähig erweisen würden, studieren sollten, nicht aber wie es gebräuchlich sei, kaum dem Knabenalter entwachsen, sich ein paar Jahre auf möglichst vielen Universitäten aufhalten, sondern mindestens zwei Jahr an einer Universität verweilen und erst, wenn sie sich so dazu geschickt gemacht hätten, die übliche Reise antreten sollten. Er warnt besonders vor der Universität Leipzig, da „an keinem Ort die Jugend leichtlicher dem Studiren abgeführt werden kann, wie denn daselbst allerhand invitamenta zur Vppigkeit und leichtfertigem Wesen mehr als an anderen Orten heuffig vorhanden.“ Keiner seiner Söhne soll vor dem 22. Jahr auf Reisen gehen. „Die aber nicht studiren wollen, sollen nolentes, volentes bis zu ihren mündigen Jahren und dem letzten Tag derselben, von Reisen in fremde Lande als von einer giftt abgehalten werden und entweder dem Kriege oder dem hoffe folgen; denn was rennen solche Leute an fremden Orten als Vppigkeit und Leichtfertigkeit lernen, und was kann ihnen auch die Tage ihres Lebens das peregriniren nutzen, sintemahl sie dieselben frembde Lande nicht anders, als die Kühe ein neues thor ansehen, und wie sie weggegangen Esel wiederkommen sein, zu geschweigen, daß das patrimonium vß solche weise sehr vnutze berthan wird.“ (Danneil: Schulenburg II, Anh. Nr. 28.) vgl. a. Mülverstedt: Urk. B. d. Geschl. v. Oppen II, Nr. 64.
- 48) J. Schaffenort: Die Pagen am Brandenburg. Hofe.
- 49) Paulsen: Gesch. d. gelehrten Unterrichts. I, 491 ff. Schmid: Encycl. a. a. D. Poten: Gesch. d. Militär-Erziehungs- und Bildungswesens in den Landen deutscher Zunge. IV (Kehrbachs Monumenta paedagogica Germaniae Bd. XVIII), 3 ff. Lucae: Europäischer Helicon 1711, 688—713.
- 51) Litt. L. P. Nr. 13, 14, 27, 52, 53, 56.
- 52) ebenda Nr. 88.
- 53) ebenda Nr. 3.
- 54) vgl. Frentag: Bilder III, 298; Steinhausen: Kulturgesch., 577 ff.

- 55) Gesch. derer v. Rochow 1861. Weil. 163. Bericht einer Schatzgräberei von Friedr. Wilh. v. Rochow 1678; ebenda Weil. 146 Oberst Hans v. Rochows Notierbuch; ebenda 93 ff. Autobiograph. Bruchstück des Georg Friedr. v. Rochow — Gesch. d. Geschl. v. Bredow I, 137 ff.: Lebensskizze Joachim Heur. v. Bredow.
- 56) Hans Georg v. d. Bornes churfürstl. brandenb. Rath u. Kanzler der neu Märkischen Regierung Consultatio Politico-Theologica über den gegenwärtig betrübeten und kümmerlichen Zustand der Chur u. Mark Brandenburg, vermittelst Ergründung der wahren Hauptursachen. Frankft. a. D. 1614.
- 58) Litt. L. P. Nr. 41, 79, 78.
- 59) ebenda Nr. 55.
- 60) Wohlbrück: Alvensleben III, 171 ff. Er hat 23 Werke in 46 Bänden hinterlassen, darunter als wichtigste die Stemmographia Alvenslebiana und eine Topographie d. Primat u. Erzstifts Magdeburg. Freilich hat er auch Gebete und geistliche Lieder in großer Zahl gesammelt.
- 61) Litt. L. P. Nr. 39.
- 62) Schmid: Schulenburg I, 158 ff.
- 63) Brensig: Aus den Denkwürdigkeiten zweier brandenburgischer Staatsmänner (Nic. Barth v. Danckelmann u. Lebr. v. Guericke) J. B. P. G. IV.
- 64) b. Gaußage: Brandenb. Kriegswesen Weil. 5 Tit. 11. vgl. Vertr. v. Pniels Charakteristik des Adels: Prot. u. Rel. II, 349 ff.
- 65) Schmoller: Die Entstehung d. preuß. Heeres (Umriss u. Untersuch. 283).
- 66) vgl. Schmid: Encycl. a. a. D., Paulsen a. a. D. I, 503 ff. Lucae: Eur. Helicon 745 ff.
- 67) Riemann: Gesch. von Stolberg 1873, 493 ff.
- 68) Schmid: Encycl. a. a. D.
- 69) ebenda 238 ff.

## Beilage zu den Anmerkungen des Kapitel II.

Die in diesem Kapitel verwandten Leichpredigten sind unter der Bezeichnung Litt. L. P. Nr. cit. nach den Nummern der folgenden Zusammenstellung zitiert.

Der Quellwert der Leichpredigten ist nicht gering, trotz der großen Abzüge, die man infolge ihres panegyrischen Charakters machen muß, und trotz der gelegentlichen Schwierigkeit, Typisches und Formelhaftes von wirklich Historischem zu scheiden. Am ergiebigsten sind sie für die Frage der Erziehung und Bildung (weshalb sie hier besonders herangezogen wurden) sowie für Nachrichten über die von den Einzelnen bekleideten Ämter. Hier liefern sie sehr viel unverkennbar tatsächliches Material. Auch das Itinerar mancher in Kriegen hin und hergetriebener Adliger läßt sich aus ihnen feststellen, und durch Häufung solcher Nachrichten ergibt sich für die Erforschung des Lebens dieser Menschen manches Wertvolle. Wenn auch die Charakterschilderung meistens, keineswegs immer, panegyrisch gehalten ist, so geht doch aus diesen Zeugnissen ein Idealbild des Adligen hervor, wie und mit welchen Tugenden bekleidet, man ihn sich damals dachte. Immer muß man sich bei Generalisierungen gegenwärtig halten, daß nur ein Teil der kurmärkischen Familien, die begüterten, durch Leichpredigten vertreten sind (im ganzen soviel ich sehe etwa 60).

Es lassen sich vielleicht drei Gruppen von Leichpredigten unterscheiden:

I. Auf Inhaber von Canonicaten und Stiftsstellen:

Sie sind von Domgeistlichen verfaßt und liefern Material über die kirchlichen, religiösen und sittlichen Qualitäten des Domherrn. Im übrigen sind sie akademisch formelhaft gehalten.

II. Auf Staatsmänner:

Hier findet man neben der Darstellung ihrer Vorbildung oft Aufzählungen der politischen Aktionen, an denen sich der Verstorbene beteiligte, sowie der Legationen, zu denen er gebraucht wurde.

III. Auf Offiziere und Kriegerleute:

Sie können viel zur Erkenntnis des Kriegswesens und zur Stellung des Offiziers beitragen. Auch lehren sie, wie weit das Bewußtsein von der Notwendigkeit der Verteidigung des eigenen Landes oder die Lust an fremden Kriegsdienst vorhanden ist. Ferner geben sie Aufschichten über die Vorbildung der Offiziere.

Zusammenstellung der verwendeten Leichpredigten.

A l v e n s l e b e n:				
Nr. 1.	Schumacher:	L. P. a.	Buffo	v. Alvensleben 1694
Nr. 2.	?	: " " "	Wolf Friedr.	" " 1623
Nr. 3.	Stral	: " " "	Buffo	" " 1656
Nr. 91.	?	: " " "	Matthias	" " 1670
Nr. 92.	?	: " " "	Karl Aug.	" " 1697
A r n i m:				
Nr. 4.	Engelhard	: " " "	Moritz	v. Arnim 1584
Nr. 5.	Brunner	: " " "	Curt	" " 1586
Nr. 6.	Jessäus	: " " "	Jost	" " 1607
Nr. 7.	Schramm	: " " "	Zacharias	" " 1622
Nr. 8.	Jessel	: " " "	Bernh. Friedr.	" " 1660
Nr. 9.	Bugäus	: " " "	Bernhard	" " 1661
A s s e b u r g:				
Nr. 10.	?	: " " "	Curt v. d.	Assenburg 1610
Nr. 11.	Siegfried	: " " "	Heinr.	" " 1611
B a r d e l e b e n:				
Nr. 12.	Fabricius	: " " "	Georg v.	Bardeleben 1601
B a a r f u ß:				
Nr. 13.	Crüger	: " " "	Baltin	v. Baarfuß 1658
Nr. 14.	Lilie	: " " "	Dietlof Friedr.	" " 1659
B i s m a r c k:				
Nr. 15.	Briegel	: " " "	Georg v.	Bismarck 1648
B o r n e:				
Nr. 16.	Bergius	: " " "	Joh. Georg v. d.	Borne 1656
B r a n d:				
Nr. 17.	?	: " " "	Christoph v.	Brand 1691
Nr. 18.	Cunadus	: " " "	Christoph Brand v.	Lindau 1692
B r i t z k e:				
Nr. 19.	Wber	: " " "	Alexander v.	Britzke 1640
B r e d o w:				
Nr. 20.	Baumann	: " " "	Achim v.	Bredow 1594
Nr. 21.	?	: " " "	Alexander	" " 1600
Nr. 22.	Han	: " " "	Wichert	" " 1610

B u r g s d o r f:				
Nr. 23.	Wencelius	: L. P. a.	Isaak	v. Burgsdorf 1608
Nr. 24.	Hofmann	: " " "	Hans Joach.	" " 1639
Nr. 25.	Crellius	: " " "	Conrad	" " 1652
Nr. 26.	Gladus	: " " "	Alexander Magnus	" " 1675
E r r l e b e n:				
Nr. 27.	Finke	: " " "	Eustachius v.	Erleben 1616
F a l c k e n r a d e:				
Nr. 28.	Stegmann	: " " "	Albrecht v.	Falckenrade 1625
F l a n s:				
Nr. 29.	Clerdt	: " " "	Hennig v.	Flans 1630
G ö ß e:				
Nr. 30.	Bergius	: " " "	Siegmund v.	Göze 1650
H a c k e:				
Nr. 31.	Henschius	: " " "	Otto v.	Hacke 1629
J a g o w:				
Nr. 32.	Wilhelm	: " " "	Caspar Jacob v.	Jagow 1635
Nr. 33.	Piehschte	: " " "	Dietrich	" " 1659
Nr. 34.	Speckbötelius:	" " "	Thomas	" " 1707
K l i t z i n g:				
Nr. 35.	Teltscovius	: " " "	Dietrich v.	Klitzing 1614
K n e s e b e c k:				
Nr. 36.	Rolof	: " " "	Thomas v. d.	Knesebeck 1626
Nr. 37.	Weje	: " " "	Jürgen	" " 1636
Nr. 38.	Bergius	: " " "	Levin	" " 1638
Nr. 39.	Rolof	: " " "	Hempo	" " 1656
Nr. 40.	"	: " " "	Thomas	" " 1658
Nr. 41.	Erasmus	: " " "	Achaz	" " 1674
Nr. 42.	Zobell	: " " "	Hempo	" " 1661
K r a c h t:				
Nr. 43.	(Saccus)	: " " "	Albrecht v.	Kracht 1569
Nr. 44.	Fleck	: " " "	Isaak	" " 1617
L o c h o w:				
Nr. 45.	Bacius	: " " "	Ludwig	v. Lochow 1660
Nr. 46.	Müller	: " " "	Christ. Heinr.	" " 1667
L ö b e n:				
Nr. 47.	Am Enden	: " " "	Balthasar	v. Löben 1602
Nr. 48.	Strömann	: " " "	Johann	" " 1636
Nr. 49.	Reinhard	: " " "	Joh. Siegesmund	" " 1654
M a r w i t z:				
Nr. 50.	Feggel	: " " "	Konrad v. d.	Marwitz 1631
Nr. 51.	"	: " " "	Balthasar	" " 1657
Nr. 52.	Wittscheid	: " " "	Hans	" " 1677
Nr. 53.	H. D. W. D. M.:	" " "	Georg	" " 1679
(Abdankungsrede)				
Nr. 54.	Billerbeck	: " " "	Bernhard v. d.	Marwitz 1726
Nr. 55.	H. Christ. v. Strauß	" " "	Hans	" " 1677
(Abdankungsrede)				
O s t e n:				
Nr. 56.	Wittscheid	: " " "	Joach. Friedr. v. d.	Osten 1673
P l a t e n:				
Nr. 57.	Müller	: " " "	Claus Ernst v.	Platen 1669

Plato:			
Nr. 58.	(Saccus)	: L. P. a. Georg v. Plato	1519
Quitzow:			
Nr. 59.	Stolp	: " " " Dietrich v. Quitzow	1611
Redern:			
Nr. 60.	Schröder	: " " " Georg v. Redern	1612
Nr. 61.	Luffovius	: " " " Adam " "	1623
Ribbeck:			
Nr. 62.	Rhewend	: " " " Joh. Georg v. Ribbeck	1666
Rindtorf:			
Nr. 63.	Kemnitz	: " " " Johann v. Rindtorf	1582
Rochow:			
Nr. 64.	Hoffmann	: " " " Hans v. Rochow	1622
Rohr:			
Nr. 65.	Osiander	: " " " Bernhard v. Rohr	1584
Nr. 66.	Han	: " " " Joachim " "	1599
Nr. 67.	Lehfeldt	: " " " Ludwig " "	1731
Roth:			
Nr. 68.	Roch	: " " " Hans Jacob v. Roth	1627
Schlabrendorf:			
Nr. 69.	Schmoll	: " " " Hans Albrecht v. Schlabrendorf	1587
Schlieben:			
Nr. 70.	Vher	: " " " Balthasar v. Schlieben	1639
Nr. 71.	Hertzberg	: " " " Adam " "	1628
Schulenburg:			
Nr. 72.	Ursinus	: " " " Werner v. d. Schulenburg	1581
Nr. 73.	Saccus	: " " " Lewin " " "	1587
Nr. 74.	Gaston	: " " " Richard " " "	1601
Nr. 75.	Mauritius	: " " " Lewin " " "	1636
Nr. 76.	Bünemann	: " " " Albrecht " " "	1643
Nr. 77.	Lenze	: " " " Hans Georg " " "	1677
Nr. 78.	Westphalen	: " " " Achaz " " "	1679
Nr. 79.	?	: " " " Dietr. Herm. " " "	1693
Nr. 80.	Buffonius	: " " " Gustav Adolf " " "	1691
Nr. 81.	Sttingen	: " " " Friedr. Achaz " " "	1701
Nr. 82.	v. Achtritz	: " " " Achaz " " "	1721
Stechow: (Standrede)			
Nr. 83.	Scholtz	: " " " Ludwig v. Stechow	1640
Thümen:			
Nr. 84.	Müller	: " " " Hans v. Thümen	1595
Nr. 85.	Brunner	: " " " Rühn " "	1599
Nr. 86.	Alborn	: " " " Ludwig " "	1660
Trott:			
Nr. 87.	Bremer	: " " " Georg v. Trott	1625
Nr. 88.	Tiedede	: " " " Georg Friedr. v. Trott	1666
Willmerstorff:			
Nr. 89.	Schmer	: " " " Joh. v. Willmerstorff	1635
Wulffen:			
Nr. 90.	Elerdt	: " " " Ludolf v. Wulffen	1630

## Museumsbericht 1911.

Das Museum von 1836 entwickelt sich stetig fort zu einem Kulturgut der altmärkischen Heimat. Geöffnet ist es Sonntags von 11 bis 1 Uhr mittags in der warmen Jahreszeit, sonst nach Meldung beim Kastellan, und wurde gut besucht, öfter auch von Schulen zum Anschauungsunterricht unter Führung der Lehrer.

Als mit der Denkmalspflege besonders betrauten Stelle sind den Sammlungen wertvolle kirchliche Altertümer, die auf den Kirchböden oder in Kumpellankammern lagen, und dem Verfall und Verderben preisgegeben waren, anvertraut.

Das Museum verpflichtet sich diese aufzubewahren und zu erhalten. Das Eigentumsrecht verbleibt den betr. Kirchen. Die Herren Geistlichen und Kirchenältesten derselben haben das Recht, sich jederzeit von der Aufbewahrung und Pflege der Gegenstände persönlich zu überzeugen, oder die Rücklieferung zu verlangen, ohne daß dem Verein irgend ein Ersatz für die etwa zur Erhaltung aufgewandten Kosten zusteht.

Von diesem Schutz ihrer Denkmäler machten bisher Gebrauch die Kirchen von: Callehne, Ruhfelde, Mehmkte, Stöckheim, Binde, Neuendorf bei Clöße, Berwer, die Gertraudenkapelle in Salzwedel.

Frau Kreisbaumeister Hartmann hier übergab die Figuren: eine Kreuz-Abnahme und das Relief eines Abendmahls unter Vorbehalt des Eigentumsrechtes.

Da die Museumsräume in der Töcherschule nicht ausreichten, wurden die kirchlichen Kunstschatze in dem alten Raum der Vereinsammlungen, der Gerberkapelle der Marienkirche, untergebracht und trocken und hell aufgestellt.

Bei der jetzigen Tiefskultur und der Umwandlung von Urland in Ackerboden sind hier auch im Jahre 1911 öfter Urnen gefunden,

und wenn die Objekte gefährdet erschienen, glücklicherweise von Jahr zu Jahr mehr sachverständige Hilfe herangezogen.

So konnten Ausgrabungen veranstaltet werden in

1. Berkau (Kr. St.) mit Funden aus der spätrömischen Eisenzeit, auf der Gemeindeviehweide.
2. Briez (Kr. S.) auf dem Braun'schen Grundstück mit einer Urne in einer Brandgrube aus der älteren Eisenzeit.
3. Chemnitz (Kr. S.) auf dem Heuer'schen Grundstück in den sog. Galgenstücken mit 2 Urnen und einem Beigefäß und Beigaben von einem Rasiermesser, Pinzette und Nadel mit doppelkonischem Kopf, aus Bronze, in einer Steinkiste von 52 cm Durchmesser; aus der jüngeren Bronzezeit.

Aus den zahlreichen Zugängen im Jahre 1911 sind besonders hervorzuheben:

#### 1. Aus der jüngeren Steinzeit.

- a) Eine Lanzenklinge aus Feuerstein, 21 cm lang und 3 cm breit, aus dem Moor von Seeben. Geschenk des Herrn Martin Mejecke in Seeben.
- b) Ein Steinbeil, 10,5 cm lang, in Schuhleistenform aus dunkelgrauem Gneis. Geschenk des Herrn Lehrer Rohde in Neufferchen, gefunden auf dem Acker daselbst
- c) Ein Feuersteinmeißel von 11 cm Länge, angeschliffen, vom Acker in Nettgau (Kr. Sa.).

#### 2. Aus der älteren Eisenzeit.

- a) Der Vorstand des Königlichen Eisenbahnbetriebsamtes in Salzwedel überwies am 6. November 1911 in dankenswerter Weise die bei Ausführung von Erdarbeiten zur Erweiterung des Bahnhof's Damböck gefundenen Urnenreste, die zu einer großen Urne von doppelkonischer Form von 46 cm Höhe und einer kleineren, 15 cm hoch, napfförmig mit Tupfenverzierung, wieder zusammengesetzt werden konnten.
- b) Zwei Beigefäße aus der Riesgrube bei Klöze. Geschenk des Herrn Apotheker Brochnow in Klöze.
- c) Ein Beigefäß von niedriger Vasenform mit Buckel von der Feldmark Jübar (Kr. S.).
- d) Eine Bronzesichel, Glasperlenreste und Feuerstein-Abfälle, vom Exerzierplatz bei Kricheldorf (Kr. S.). Geschenk der Frau Eisenbahnsekretär Hohmann, Salzwedel.
- e) Eine Urne mit Netz oder Webegewicht von Ton aus Briez (Kr. S.) vom Gericke'schen Grundstück.

#### 3. Aus der wendischen Zeit.

- a) Eine Urne, Beigefäß, vom Kirchberge in Hohen-Lenningen (Kr. S.). Geschenk des Herrn Apotheker Brochnow in Klöze.

V. 3231

#### 4. Aus späterer und neuer Zeit.

- a) Ein Bronzeschlüssel, 11 cm lang, gefunden in Gladdenstedt (Kr. S.).
- b) Ein Bronzegraben mit drei Füßen, 25 cm hoch und 29 cm ob. Durchmesser, gefunden in einer Wiese bei Eversdorf (Kr. S.). Geschenk des Gendarmerie-Wachtmister Herrn Pallas.
- c) Vier geschnittene Kuchenformen zu Weihnachtsgebäck. Geschenk des Herrn Bäckermeisters Hartleb.
- d) Zwei Dachsteine mit Inschriften vom 1911 abgebrochenen Pfarrhause in Jeggeleben.
- e) Eine steinerne Geschützflugel von 10,5 cm Durchmesser, gefunden auf Freydant's Wall in Salzwedel. Geschenk des Herrn W. Bannier aus Dähre.
- f) Eine Wetterfahne des 1895 abgebrannten Salzwedler Rathhauses. Geschenk des Herrn Schlossermeister Kummel hier.
- g) Ein altertümliches Tintenfaß aus demselben Rathause. Geschenk des Herrn Polizei-Kommissar Hansche hier.
- h) Zwei Ansichten des 1869 abgebrochenen neuen Tores in Salzwedel. Geschenk des Herrn Photographen R. Oberst hier.
- i) Eine Maurerkelle und ein Maurerhammer von der Schlußsteinlegung der hiesigen Landwirtschaftsschule im Jahre 1911. Geschenk des Herrn Bauunternehmer Nordts in Perver.

Z e c h l i n.



## Literaturbericht.

- Halbfax, W.**, Die Bedeutung der Seen für die Gewitterbildung. (Das Wetter. Monatschrift für Witterungskunde, 28. 1911, S. 228 ff.).
- Kupfa, P.**, Die Entstehung der altmärkischen Städte. Eine Besprechung. (Thüringisch-Sächsische Zeitschrift für Geschichte und Kunst, I, S. 259 ff.).
- Bolle, M.**, Beiträge zur Siedlungskunde des Havelwinkels. III. Teil. Halle a. S. 1911. C. U. Kaemmerer u. Comp.
- Wolfejen, G.**, Der Beginn der preußischen Befreiungskriege in der Altmark. (Altmärk. Intelligenz- und Leseblatt, 1911, Nr. 284).
- Kaphahn, F.**, Die wirtschaftlichen Folgen des 30 jährigen Krieges für die Altmark. Ein Beitrag zur Geschichte des Zusammenbruches der deutschen Volkswirtschaft in der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts. (Leipziger Dissertation, 1911, auch in A. Tille's Geschichtl. Studien, Bd. II, Heft 1).
- Gaedke, K.**, Der Ursprung der Stadt Salzwedel. (Gymnasialprogramm Salzwedel 1910).
- Kupfa, P.**, Stendal. (Magdeb. Montagsblatt, 1911, Nr. 19—22).
- Kupfa, P.**, Tangermünde. (Magdeb. Montagsblatt, 1911, Nr. 16—18).
- Kupfa, P.**, Die Wische. (Magdeb. Montagsblatt, 1911, Nr. 37—40).
- Kupfa, P.**, AltENZAUN. (Intelligenz- und Leseblatt, 1911, Nr. 253 u. 254).
- Wolfejen, G.**, Die Pest des Jahres 1682 in dem altmärkischen Werben. (Intelligenz- und Leseblatt, 1911, Nr. 124).
- Peterjen, G.**, Über den Kurmärkischen Adel im 17. Jahrhundert. Kap. 1: Das Lehnwesen. (Inaugural-Dissertation, 1911, Berlin).
- Sinze, G. S. Jr.**, Kloster und Kirche Diesdorf. Festschrift zum 10. Dez. 1911. (Diesdorf, C. Hoffmann, 1911).
- Wolfejen, G.**, Zur Militärgeschichte der altmärkischen Stadt Werben im 18. Jahrhundert. (Stendaler Museumsvereinshefte, Band III, Heft 3).
- Kupfa, P.**, Altentstücke aus der Stendaler Franzosenzeit. (Ebendort).
- Lehrmann und Schmidt**, Die Altmark und ihre Bewohner. Verlag von Ernst Schulze, Stendal.
- Wolfejen, G.**, Beiträge zur Geschichte des Kreises Osterburg. V. Teil. (Altmärk. Zeitung, 1911 und 1912, später Sonderdruck).
- Mötefjndt, H.**, Die Entwicklung der vorgeschichtlichen Forschung in den thüringisch-sächsischen Ländern. (Magdeb. Montagsblatt, 1911, Nr. 16. 17).
- Derjelbe**, Fortschritt der vorgeschichtlichen Forschung in den thüringisch-sächsischen Ländern im Jahre 1910. (Magdeb. Montagsblatt, 1911, Nr. 42, 43).

- Derjelbe**, Das Dreiperiodensystem. (Mannus II, 294 ff.).
- Kupfa, P.**, Die frühe Eisenzeit in der Altmark. (Jahreschrift für die Vorgeschichte der sächsisch-thüringischen Länder, Bd. X, S. 37 ff.).
- Svejer, P.**, Die Fundstellen von Hindenburg. (Ebendort, S. 32 ff.).
- Derjelbe**, Über Kugelamphoren im Anschluß an einen Fund in Hindenburg (Kr. Osterburg) in der Altmark. (Ebendort, S. 20 ff.).
- Kupfa, P.**, Ein neolithisches Grab von Volktriz, Kr. Osterburg. (Prähistor. Zeitschrift, Bd. III, S. 250 ff.).
- Adler, M.**, Die prähistorischen Wohnstätten von Lübbow-Rebenstorf. (Gymnasialprogramm, Salzwedel 1910).
- Mötefjndt, H.**, Altmärkische Bronzezeit-Altertümer im Museum zu Wernigerode. (Stendaler Museumsvereinshefte, Bd. III, Heft 3).
- Kupfa, P.**, Altsteinzeitliches. (Ebendort).
- Derjelbe**, Fundberichte. (Ebendort).
- Pohlmann A.**, Neue Sagen aus der Altmark. } (Stend. Mus., Bd. III, Heft 3).
- Matthies, H.**, Altmärkische Volksreime. }

**Kupfa, P.**, Die Wische. (Magdeburger Montagsblatt, 1911, Nr. 37, 38, 39, 40).

In dem Magdeburger Montagsblatt hat Prof. Dr. P. Kupfa drei Aufsätze veröffentlicht, welche die Überschriften „Stendal“, „Tangermünde“ und „Die Wische“ tragen. Diesen drei Aufsätzen fügt er in dem Stendaler Intelligenz- und Leseblatt noch einen gleichartigen vierten Aufsatz mit dem Titel „AltENZAUN“ hinzu. Alle diese Aufsätze schildern in hochinteressanter Weise die Eindrücke und Gedanken, die der Herr Verfasser auf den Reisen nach den genannten Orten und Gegenden gehabt hat. Unter den vier Aufsätzen interessiert uns am meisten der Aufsatz über „Die Wische“. In gemüthlichem Blanderton vermittelt der Herr Verfasser allerlei wichtige Kenntnisse über den Namen der Wische, ihre Fruchtbarkeit, ihre Entstehung und Besiedelung; in humorvoller Weise erzählt der Herr Verfasser von der Kleinbahn Goldbeck-Werben und ihrem freundlichen Schaffner, von der Stadt Werben, ihrem Stadtbilde, ihrem Straßenpflaster, ihrem Marktplatz und dem Anstrich ihrer meist kleinen stillen Fachwerkhäuser, um dann die Geschichte der ehemaligen Burg Werben und der Johanniterkomturei und der Hauptzeugin der bedeutenden Vergangenheit, der St. Johanniskirche, eingehend zu beschreiben. Auf einem weiteren Rundgange durch das Städtchen erzählt der Herr Verfasser noch von den anderen Zeugen aus der Vergangenheit, dem Elbtor, der Kapelle des „Heiligen Geistes“, und schließt mit einem geschichtlichen Rückblick auf die Erlebnisse der Stadt im Jahre 1631 und auf das den niederländischen Kolonisten eigentümliche Botding und Lodding. Wir bewundern an diesem Aufsatz ebenso die reiche Kenntnis wie die geschickte Darstellungskunst des Herrn Verfassers. Solche Arbeiten sind recht geeignet, die Liebe zur Heimat zu mehren. Den vorsichtig erwogenen geschichtlichen Untersuchungen und Ergebnissen müssen wir in der Hauptsache zustimmen; eins nur dürfte nicht richtig sein: Markgraf Albrecht der Bär nannte seinen 6. Sohn Dietrich nicht nach unserem Werben „Graf von Werben“, sondern nach Burg-Werben a. d. Saale; auf Dietrich entfielen nämlich nur die billungischen Erbgüter der Großmutter Grika im Hasspegau (cf. E. Jacobs, Geschichte der in der preußischen Provinz Sachsen vereinigten Gebiete, Gotha, 1883, S. 185). Wir stimmen natürlich nicht dem absprechenden Urteil zu, welches der Herr Verfasser über die beiden Hauptaltäre der Kirche fällt. Wir meinen, daß ganz besonders der untere



Altarschrein mit seinen wunderbar zierlichen, immer verschiedenen Baldachin-Schnitzereien ein ganz hervorragendes Kunstwerk des 15. Jahrhunderts ist, welches auch wegen seiner ganzen Anlage und Darstellung gerade in der kirchlichen Kunstgeschichte der Altmark eine besondere Bedeutung hat (cf. Adler, Berliner Spener'sche Zeitung Nr. 127, 1869 und Dr. Stapel, der Meister des Salzwedeler Hochaltars. 38. Jahresbericht unseres Vereins). Unserer Ansicht stimmte auch Prof. Richard Schott-Berlin in begeisterten Worten zu.

**Raphahn, Fritz**, Die wirtschaftlichen Folgen des 30jährigen Krieges für die Altmark. Ein Beitrag zur Geschichte des Zusammenbruchs der deutschen Volkswirtschaft in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Gotha, Jrdr. Andreas Berthes.

Die Raphahn'sche Arbeit hat in dem letzten Heft des Stendaler Museumsvereins durch H. Dr. Karl Wagner eine eingehende Besprechung gefunden; wir können unsere Leser auf diese Besprechung nur immer wieder verweisen. Wenn wir trotzdem die Arbeit von neuem besprechen, so tun wir es nicht nur deshalb, weil manchem unserer Leser jenes Stendaler Museumsheft nicht zur Verfügung steht, sondern vor allem deshalb, weil wir hier und da eigene Ansichten über das vorliegende Thema zum Ausdruck bringen möchten. Nach einer Einleitung über die Geschichte der Erforschung der wirtschaftlichen Folgen des 30jährigen Krieges behandelt der Verfasser zuerst die wirtschaftlichen Verhältnisse der Städte, des Adels und der Bauern in der Altmark vor dem Kriege, um dann die wirtschaftlichen Folgen des Krieges für die Städte und das platte Land in der Altmark ausführlich darzulegen. Die Einleitung weist darauf hin, daß sich das frühere Urteil über die Ursachen und den Grad des ökonomischen Tiefstandes in Deutschland um die Mitte des 17. Jahrh. durch neuere wirtschaftsgeschichtliche Untersuchungen wesentlich geändert hat. Man hat erkannt, daß der ökonomische Verfall Deutschlands im 17. Jahrh. zu einem großen Teile schon durch die Entwicklung des Landes im 16. bedingt war, und daß die Vorstellung eines allzu tiefen Ruins des Reiches nach dem Kriege kaum den Tatsachen entspricht. Für ein kleines Gebiet, die Altmark, versucht nun die vorliegende quellenmäßige Spezialuntersuchung durch Ermittlung und Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse unter möglichst ausgiebiger Benutzung statistischen Materials den gleichen Nachweis. Die bemerkenswerte Arbeit wird für Geschichtsforscher nicht nur, nein, auch für Nationalökonomien und Statistiker von größtem Interesse sein. Wohl hat der Verfasser die Literatur und die vorhandenen Quellenpublikationen sorgfältig benutzt, auch viel ungedrucktes Urkundenmaterial aus den Archiven zu Berlin, Magdeburg, Stendal, Gardelegen, Seehausen und Tangermünde sowie die Kirchenbücher einer großen Zahl altmärkischer Städte und Dörfer fleißig verwertet. Uns fiel es allerdings auf, daß er weder die über Werben erschienene Literatur, wie namentlich die Chronik der Stadt, noch das im Werbener Rathaus noch vollständig erhaltene Altmaterial über die Zeit des 30jährigen Krieges erwähnt hat. Vielleicht hätte er auch in den bei Theodor Schulz-Osterburg seit 1904 erschienenen „Beiträgen zur Geschichte des Kreises Osterburg“ manche ihm willkommenen Nachrichten gefunden. Uns kommt es so vor, als ob gerade der östliche Teil der Altmark, der doch am meisten in jenem Kriege gelitten, bei der geschichtlichen Untersuchung am kürzesten behandelt wäre. Vielleicht hätte der Verfasser, um einiges zu nennen, das Folgende interessiert: Das Schicksal des Achaz von Jagow und seiner Familie (Beiträge, Bd. III, S. 67 und 68);

die Leiden des Christoph von Bismarck und der Seinigen im Kriege (cf. ebendort, Bd. IV, S. 120 ff.), Osterburgs Leidensgeschichte (ebendort, Bd. IV, S. 18 ff.), der Brief des Werbener Komturs Burchard von Goldacker (Werbener Chronik, S. 167), Verlust des Werbener Bürgers Christian Kemmerich beim ersten schwedischen Überfall und beim Einzuge Gustav Adolfs (Altmarkt. Jahresbericht 31, 2. Heft, S. 126 f.), Klagen des Werbener Pfarrers im Kirchenbuche (Taufregister, das mit dem Jahre 1594 beginnt). Ohne das Ergebnis des Herrn Verfassers irgendwie anzweifeln zu wollen, können wir uns des Gedankens nicht erwehren, daß der Rückgang beispielsweise der Stadt Werben a. Elbe zwar mancherlei Ursachen hat; unter ihnen aber vor allem die Leiden und Nöte des 30jährigen Krieges.

**Gottl. Heinrich Friedrich Hinz**e, Pastor von Diesdorf, Kloster und Kirche Diesdorf, Festschrift zum 10. Dezember 1911. Diesdorf, Buchdruckerei C. Hoffmann, 1911.

Zum 750jährigen Jubeljahr der Diesdorfer Klosterkirche hat der Pfarrer Hinz eine Festschrift herausgegeben, welche in geschickter Einteilung und in anschaulicher Darstellung die Geschichte des Klosters und seiner Kirche behandelt. Die ganze Schrift ist nach dem Vorwort, nach der Literaturangabe und nach der Einleitung in vier Teile zerlegt, welche nacheinander die Überschriften tragen „Kloster Diesdorf bis zur Reformation“, „Kloster Diesdorf seit der Reformation“, „Bemerkenswertes in der Kirche von Diesdorf“ und „Chronikalische Aufzeichnungen über Kirche und Pfarre von Diesdorf von Pastor Reimmanns Hand“. Ein Anhang enthält das Verzeichnis der Gaben und Stiftungen gelegentlich des 750jährigen Kirchweihfestes von Diesdorf. Die Festschrift ist mit drei Bildern geschmückt, die das Äußere und Innere der wohl erhaltenen romanischen Klosterkirche vortrefflich darstellen. Auch ist ein genauer Grundriß der Kirche wiedergegeben. Die ungezählten Urkunden über das Kloster sind in Regellenform angeführt. Die Literatur über die Geschichte des Klosters ist fleißig benutzt; wir denken dabei ganz besonders an die in unseren Jahresberichten befindlichen Arbeiten des Geh. Rats von Mülverstedt. Die kulturgeschichtliche Stütze desselben Verfassers ist von großem Reize (cf. Festschrift, S. 27 ff.). Die Beschreibung der bedeutamen Abendmahlskelche, der Grabdenkmäler in der Kirche und der Überbleibsel aus vorreformatorischer Zeit hat einen großen kunst- und familiengeschichtlichen Wert. Man ist erstaunt, welche wertvollen mittelalterlichen Schätze die Kirche noch heute birgt. Der Herr Verfasser hatte eine ungemein schwierige Aufgabe vor sich, nämlich die Aufgabe, für seine Gemeinde aus einer übergroßen Fülle von Quellenmaterial das Wichtigste und Interessanteste richtig auszuwählen und anschaulich darzustellen; wir meinen, daß er diese Aufgabe mit seiner Festschrift aufs beste gelöst hat. Für die fernsten Zeiten wird diese Schrift ein wertvolles Andenken an die Feier des 10. Dezember 1911, aber auch an ihren lebenswürdigen Verfasser bleiben.

**Schermann und Schmidt**, Die Altmark und ihre Bewohner, Kommissionsverlag Ernst Schulze, Stendal, 2 Bde., 1912.

In Nr. 303 des vorigen Jahrgangs der Altmärkischen Zeitung fanden wir unter der Überschrift „Ein rühmliches und anmutendes Werk der Heimatsliebe“ eine begeisterte Besprechung und Empfehlung eines Wertes, das unter dem obigen Titel vom Rektor H. Schermann in Osterburg und Lehrer Schmidt in Meseberg mit mehreren anderen fleißigen Forschern herausgegeben war oder noch, in seinem 2. Teile, herausgegeben werden sollte. Wenn uns schon jede kleine Arbeit über die Geschichte unserer Altmark leb-

haft interessiert, — wie viel mehr mußte uns diese umfassende Arbeit, die in so begeisterten Worten durch den Herrn Ökonomierat Hoesch-Neukirchen empfohlen war, von vornherein interessieren! Mit sehr großer Spannung erwarteten wir denn den günstigen Augenblick, der uns das Werk in die Hand gab. Es war natürlich, daß wir alles andere stehen und liegen ließen, um erst durch die Lektüre des Werkes die Spannung zu lösen. Wir dürfen schon hier sagen, daß das Werk unserer Erwartung voll und ganz entsprochen hat.

Wir leben in einer Zeit, in der das Alte beständig in Gefahr ist zu stürzen. Der Zug nach den großen Städten und die damit verbundene Flucht von dem Lande, die Bequemlichkeit des Verkehrs und die darin liegende Unrast, die Jagd nach Gewinn und Genuß und die dadurch ausgeschlossene Wertschätzung idealer Güter, der Zuzug fremder Arbeitskräfte und die bedrückende Abnahme einheimischer Arbeiter auf dem Lande, — das alles bringt die bedauerlichen Gefahren mit sich, daß wir das Land hinter die Großstadt zurückfliehen, die Liebe zur angestammten Heimat verlieren, die Geschichte der Familie vergessen, die Sitten der Väter gering achten, die heimatische Eigenart aufgeben. Das aber bedeutet für unser Vaterland in äußerer und innerer Hinsicht eine unendlich große Gefahr. Darum ist man heute überall, wo man das Vaterland lieb hat, geschäftig, jener Gefahr vorzubeugen, und alle darauf hinzielende Bestrebungen kräftig zu unterstützen und herzlichst zu begrüßen. Zu diesen eben geschilderten Bestrebungen gehört auch die Aufgabe, die die Herren Herausgeber in dem vorliegenden Werke gelöst haben. Es ist ihnen gelungen, ein Buch zu schreiben, das, wie so leicht kein anderes, geeignet ist, die Liebe zur altmärkischen Heimat, zu ihrer Geschichte, zu ihren natürlichen Reizen, zu ihren Sitten und Gebräuchen, zu der Eigenart und Eigentümlichkeit ihrer Bewohner zu wecken, zu stärken und zu mehren. Die Bedeutung des Werkes liegt nach der Absicht der Herausgeber und Mitarbeiter weniger in historischen Untersuchungen als in kulturgeschichtlichen Schilderungen. Herr Ökonomierat Hoesch hat Recht, wenn er darüber a. a. O. schreibt: Sie (die Herausgeber), ließen uns die Heimat erkennen, auf daß wir sie lieb gewinnen müssen, sie öffneten uns die Augen und Ohren, auf daß wir die stillen und doch so gemütvollen Reize einer Gegend in uns aufnehmen, die der ernstesten Arbeit dient und zu einer solchen nicht nur einladet, sondern auch zwingt. Aber auch die Leiden und Freuden, das Leben und Streben derjenigen, welche vor uns waren, wird uns aus dem Werke vertraut und verknüpft uns doppelt stark mit dem heimatischen Boden. Die Menschen der Jetztzeit treten uns jedoch erst recht aus verschiedenen Kapiteln in einer ganz bestimmten, in sich abgeschlossenen Eigenart entgegen. Wenn man die altmärkische Mundart, die Dichtungen altmärkischer Volksdichter, die Sprichwörter und volkstümlichen Redensarten in dem vorliegenden Werk studiert, dann stellt sich alsbald vor unser geistiges Auge manche wohlbekannte und vertraut gewordene, echt altmärkische Persönlichkeit, und mit heller Freude gedenkt man ihrer, wenn man die zum Schlusse des 1. Bandes wiedergegebenen Proben schalkhafter altmärkischer Erzählungen liest. Das ist so altmärker Eigenart, den sich überlegen Dünkenden mit größter Gemütsruhe und, ohne den Gesichtsausdruck zu ändern, aufs Eis zu setzen. Am eigenen Leibe hat dies mancher verspürt und sich dann in segensreicher Selbsterkenntnis hinter die Ohren gejuckt.“ Diesen köstlichen Begleitworten kann man im Hinblick auf die volkskundliche Bedeutung des Werkes nichts hinzufügen; es ist eben ein Buch aus dem Volk und für das Volk. Man

muß staunen, wie die Herren Herausgeber und Mitarbeiter das alles haben dem Leben des altmärkischen Volkes abschauen und ablauschen können. Wir stimmen von ganzem Herzen in den Wunsch des Vorwortes ein: „Möge das Werk in dem Hause des echten, biedern, vaterlands- und königstreuen Altmärkers sowie aller derer, die wie die Altmärker ihre heimatische Scholle lieben, warme, freudige Aufnahme finden!“

Sollen wir nun aber Kritik an Einzelheiten üben, etwa daran, daß die Bibelstelle S. 11 nicht ganz vollständig wiedergegeben ist, daß wir gern noch mehr Angaben der Quellen gewünscht hätten, daß vielleicht noch eine Karte der Altmark hinzugefügt sein könnte, daß auch der für einen Teil der Altmark sehr bedeutamen niederländischen Kolonisten und ihres ihnen eigentümlichen Bot- und Loddingsgerichtes hätte Erwähnung getan werden können? Wir wollen es nicht tun; wir fühlen es, daß solche Kritik einmal zu geringfügige Ergebnisse hat, und daß sie zum anderen zu kleinlich erscheint gegenüber einem Werke, das mit solchem hohen Fluge der Heimatliebe geschrieben ist, wie das vorliegende. E. W.

## Vereinsbericht.

Wenn sonst der Mangel an Stoff dem Herausgeber eines Jahresberichts Sorge zu bereiten pflegt, so ist es hier gerade umgekehrt: Nicht der Mangel an Stoff, sondern die Fülle desselben hat bei der Vorbereitung dieses Berichts Schwierigkeiten gemacht. Wie gern hätten wir alle uns überlassenen Manuskripte schon jetzt zum Abdruck gebracht! Leider zwang uns ein Blick auf unsere Kassenverhältnisse, die meisten Arbeiten für einen späteren Jahresbericht zurückzulegen und die lebenswürdigen Mitarbeiter darauf zu vertrösten. Es war trotz des im vorigen Jahresbericht gegebenen Versprechens z. B. geradezu unmöglich, die Fortsetzung der Dr. Stapel'schen Arbeit schon jetzt zu bringen; wir mußten auch sie für den nächstjährigen Jahresbericht zurücklegen. Hoffentlich wird es aber dann möglich sein, sie gleich vollständig abzudrucken. So bedauerlich es nun ist, daß das liebe Geld auch hier eine so entscheidende Rolle spielt, so tröstlich ist es doch, feststellen zu können, daß in dem letzten Berichtsjahre wieder fleißig in der altmärkischen Geschichte gearbeitet ist. Es ist sicherlich eine Genugtuung für uns, daß wir diesem Jahresbericht in dem soeben erschienenen Band II, Heft 2 der Kirchenvisitationsabschiede eine bedeutsame und willkommene Beigabe hinzufügen können.

Unser Verein arbeitet, wie das nicht anders sein kann, in der Stille; nur selten tritt er als solcher in die Öffentlichkeit. So war es auch im vergangenen Jahre. Nur zweimal ist er in die Öffentlichkeit getreten, am 2. und am 30. August d. Js. Als am 2. August 1911 der Herr Vorsitzende, Landrat von der Schulenburg, seinen 70. Geburtstag feierte, ließ es sich der Vorstand nicht nehmen, durch den Herrn Superintendent Müller-Calbe a. M., unter Assistenz der Herren Zechlin und Rechtsanwalt Löff, seine und des ganzen Vereins herzlichste Glück- und Segenswünsche persönlich zum Ausdruck zu

bringen. Da aber das Befinden des Herrn Vorsitzenden noch immer leider sehr viel zu wünschen übrig läßt, so wollen wir auch hier der Hoffnung Worte verleihen, daß es sich recht bald völlig und gründlich bessern werde.

Am 30. August 1911 trat der Verein in Gardelegen auf seinem Jahresfest in die breiteste Öffentlichkeit; er hatte wahrlich keinen Grund, es zu bedauern, verlief doch das Fest in jeder Hinsicht auf das allerbeste. Freilich fiel zunächst der Schatten der Trauer auf die Veranstaltung: In der um 11 Uhr im Gardelegener Rathhauseaal beginnenden Generalversammlung widmete der stellvertretende Vorsitzende, Herr Superintendent Müller, dem am 21. April 1911 in Tangermünde heimgegangenen Oberpfarrer Bahm, der 12 Jahre hindurch das arbeitsreiche Schriftführeramt des Vereins geführt hatte, einen warm empfundenen Nachruf. In den darauf folgenden Begrüßungsansprachen des Herrn Landrats von Alvensleben, des Herrn Stadtrat Frese und des Herrn stud. math. Gies klang beides immer wieder lebhaft den Zuhörern entgegen: das warme Interesse an der Arbeit des Vereins und der herzliche Wunsch für eine gedeihliche Zukunft desselben. In den Dankesworten erinnerte der Herr Vorsitzende u. a. an die ferne Zeit, in der er selber in Gardelegen, dieser Stadt seiner ersten amtlichen Liebe, angestellt gewesen.

In Stelle des Oberpfarrers Bahm wurde der Unterzeichnete zum Schriftführer des Vereins gewählt; er nahm die ehrenvolle Wahl unter Worten des Dankes vorläufig an. Der Kassenführer, Herr Rechtsanwalt Löff, gab seinem Bedauern darüber Ausdruck, daß für viele der Abschied aus der Altmark auch einen Austritt aus dem Verein bedeutete, daß manche infolge der notwendigen Mahnung zur Zahlung des Beitrages ihren Austritt aus dem Verein erklärten, und daß etwa 200 Jahresbeiträge noch ausstünden; über seine weiteren Mitteilungen wird der angefügte Kassenbericht den eingehendsten Aufschluß geben\*). Der Herr Bibliothekar, Schuldirektor Schulle, konnte in der Hauptsache Erfreuliches berichten: Der Umzug der Sammlungen und der Bücherei in die Räume der Töchterchule ist beendet, der Büchertatalog gedruckt, die Fülle der Zeitschriften geordnet und die Bücherei fleißig benutzt; bedauerlich bleibt allerdings die Trennung des Museums insofern, als die Aufstellung der noch nicht geordneten mittelalterlichen Schnitzaltäre in der Marien-

\*) Leider ist der Kassenbericht noch nicht eingegangen.

Kirche wegen Raumtangel's nötig wird. Der Bibliothekar bittet zum Schluß mit Recht um pünktliche Rückgabe der aus der Bibliothek entliehenen Bücher.

Der letzte Punkt der Tagesordnung lautete „Vorträge“. Herr Professor Böckler-Gardelegen, der schon vor 22 Jahren bei der letzten Tagung des Vereins einen Vortrag zur Verfügung gestellt hatte, sprach diesmal über „Die neuen Forschungen in der Glazialtheorie und den geologischen Aufbau der Altmark“; er führte in anschaulicher, interessanter Weise die folgenden Gedanken näher aus:

Die Glazialtheorie zeigt in den letzten 40 Jahren eine mächtige Entwicklung. Über die Katastrophentheorie, nach welcher die erraticen Blöcke durch Eruptionen aus der Erde herausgeschleudert seien, ist man ebenso hinaus, wie über die Drifttheorie, nach welcher sie durch treibende Eisberge an ihren Fundorten zurückgelassen seien. Man neigt heutzutage durchaus der Gletschertheorie zu, die in Wahnschaffe, einem Sohn der Altmark, ihren beredten Anwalt hat. Nach dieser Theorie bedeckte einst ein ungeheurer, etwa 1000 m hoher Gletscher bis zu den Sudeten, Fläming, Harz und den Niederlanden hin die ganze norddeutsche Tiefebene und die Hälfte von England. Daß eine solche Eisdecke wohl möglich war, lehrt Grönland, das noch heute von einem fast ebenso hohen Gletscher bedeckt ist. Durch den Druck des Schnees und Verschiebung der Moleküle bei beständigem Gefrieren und Wiederauftauen schiebt sich das Eis unaufhaltsam weiter. Die Gletscherchliffe, die man in der Nähe von Gommern, Bölptz und Hundisburg beobachtet hat, zeigen durch ihre Richtung von NO nach SW an, aus welcher Richtung einst die Gletscher gekommen sind. Diese Gletscher brachten außer den erraticen Blöcken noch Feuersteine, Kies, Ton, Sand aus der Kreideformation mit sich. Die Steine sind nicht von den Bergen herniedergefallen, sondern von den Gletschern vom Grunde aufgenommen und von ihnen, sobald sie sich an einem Berge auftürmten, in die Höhe gehoben.

Während man nach Penck für die Alpen vier Eiszeiten annimmt, rechnet man für unsere Gegend bisher nur mit drei Eiszeiten und zwei Interglazialzeiten; von jenen drei Eiszeiten sieht man die 2. als die größte an. Der Fläming, der Drömling, die Berge der Lüneburger Heide sind, so meint man, Endmoränen (Rückzugsmoränen) der letzten Bergletscherung, während weitere Endmoränen derselben Bergletscherung sich südlich der jetzigen Ostseeküste finden.

Die Gletscher haben uns die Flüsse hinterlassen; man unterscheidet fünf große Stromtäler: 1. das Breslau-Magdeburger, 2. das Glogau-Baruther Tal, 3. das Warschau-Berliner, 4. das Thorn-Eberswalder Tal und 5. ein Tal nördlich davon, am Gletscherrand der Ostseeküste entlang, das pommerische Urstromtal Reihäcks. Den Gletschern verdanken wir weiter die Seen, so z. B. den Arendsee, der kein Einsturz-, sondern ein Kesselsee ist. Wir wissen, daß der Arendsee zweimal, nämlich 822 und 1685, durch Landeinsturz erweitert ist. Die großen Ströme, die aus den Gletschern hervorbrachen, sonderten Kies, Ton usw. ab. Unter dem Eis bildeten sich Sandbänke, wie wir sie in unsrer Gegend bei Schentendorst noch heute haben; man nennt sie „Drumlinen“; davon unterscheidet man wieder die „Kameras“, die geschichteten, mit Geröll bedeckten Diluvialsande, die quer zur Gletscherrichtung stehen. Die Gletscher haben uns noch andere Spuren hinterlassen: Durch Wind und Sand gebildete Wanderdünen (Kellerberge bei Gardelegen), vom treibenden Sand nach und nach abgeschliffene Dreikanter, gewaltige, lange und breite Dämme (Aesar), wie sie sich noch heute in Posen und Pommeren finden, u. a.

Zum Schluß sprach der Vortragende die Bitte aus, man möchte doch der Geologischen Landesanstalt in Berlin von neu unternommenen Tiefbohrungen und von aufgefundenen Gesteinsablagerungen Kenntnis geben, damit wissenschaftliche Untersuchungen angestellt werden könnten.

Das Thema des 2. Vortrages lautete „Gardelegen in Kriegzeiten“. Der Herr Redner, Superintendent Horn, beschränkte seine hochinteressanten Ausführungen auf die Zeit von 1806 bis 1815. Der Vortrag beruhte auf Aufzeichnungen, welche damals der Küster Hilmar Jahn im Kirchenbuche der Mariengemeinde gemacht hatte. Die ganze Not jener Zeit trat den Zuhörern vor das geistige Auge, als sie hörten von der furchtbaren Mißernte des Jahres 1805, von den gewaltigen Verlusten der Gardelegener Garnison auf Blüchers Lübecker Zug im Jahre 1806, von den drückenden Kriegskontributionen der westfälischen Zeit, von dem Durchzug der französischen Armee nach Rußland und von der Rückkehr ihrer traurigen Trümmer. Aber die Zuhörer fühlten auch die große nationale Begeisterung mit, als nun der Vortrag weiter berichtete von dem „Aufruf an Mein Volk“, von dem Wiederanschluß der Altmärker an das geliebte Vaterland, von der am 14. Januar 1814 in der Nikolaikirche erfolgten Ein-

segnung des neuen Landsturms und von der Feier des Friedensfestes am 18. Januar 1816. Redner schloß etwa mit den Worten: „Treu und opferwillig sind die Gerdelegener in jener schweren Zeit gewesen. Der heutige Tag, der 30. August, erinnert uns an heiße Kämpfe, die vor 41 Jahren mit demselben Erbfeind ausgefochten sind. Seit jener Zeit hat man dort nie den Verlust von Elsaß-Lothringen vergessen. Darin liegt für uns die Mahnung, die Waffen blank und scharf zu halten und treu zu sein gegen Gott und Vaterland.“

Beide Vorträge ernteten reichen Beifall. Dem Danke der Versammlung gab der Herr Vorsitzende herzlichen Ausdruck.

Die Zeit war mittlerweile recht vorgeschritten; man beschränkte sich daher zunächst auf die Besichtigung des altherwürdigen Rathauses, während man die Besichtigung der übrigen städtischen Sehenswürdigkeiten auf eine spätere Zeit verschob. Die Besichtigung des Rathauses erstreckte sich nicht nur auf die oberen Geschosse, sondern auch auf die mächtigen Kellergewölbe; bewunderte man dort die vielen mittelalterlichen bemerkenswerten Kunstschätze, so hier die köstlichen Weine, welche der Herr Besitzer in uner schöp flicher Freigiebigkeit und Freundlichkeit den „historischen“ Gästen kredenzte. Mit großer Freude vernahmen wir die Botschaft, daß eine gründliche sachgemäße Erneuerung des Rathauses geplant und in sichere Aussicht gestellt sei. Das Rathaus wird, so hoffen wir es, dann wieder in seiner ursprünglichen Schönheit erstehen und eine Hauptzierde nicht nur der Stadt, sondern der ganzen Altmark bilden.

Beflügelten Schrittes ging's nun hinüber ins „Deutsche Haus“, dessen Räume kaum die große Zahl der Tischgäste fassen konnte. Die gemeinsame Liebe zur altmärkischen Geschichte erwies sich auch hier als das starke Band, das alle, Einheimische und Auswärtige, Bekannte und Unbekannte, einte. Unter anregender Unterhaltung erfreuten sich alle am lecker bereiteten Mahl. Viel zu früh schlug für den Unterzeichneten die Abschiedsstunde.

E. W o l l e s e n.